Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal			
Ggf. Standort				
Studiengang	Angewandte Kultur- und Wirtschaftsstudien: Deutsch-Französisch (AKWI)			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Leistungspunkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	19	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	2016 - 2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige/r Referent/in	Christiane Butler
Akkreditierungsbericht vom	17.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... *4*

Kurzprofil des Studiengangs ... *5*

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... *6*

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO) ... *7*

Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO) ... *7*

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO) ... *7*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO) ... *8*

Modularisierung (§ 7 StudakVO) ... *8*

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO) ... *9*

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... *10*

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 11

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... *11*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... *13*

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO) ... 13

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO) ... 15

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) ... 15

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO) ... 21

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO) ... 22

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO) ... 25

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO) ... 28

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO) ... 32

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO) ... 34

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO) ... 35

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO) ... 35

Studienerfolg (§ 14 StudakVO) ... 37

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO) ... 40

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO) ... 41

3 Begutachtungsverfahren ... 43

3.1 Allgemeine Hinweise ... *43*

3.2 Rechtliche Grundlagen ... *43*

3.3 Gutachtergremium ... 44

4 Datenblatt ... 45

4.1 Daten zum Studiengang ... 45

4.2 Daten zur Akkreditierung ... 46

5 Glossar ... 47

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der binationale Studiengang „Angewandte Kultur- und Wirtschaftsstudien: Deutsch Französisch“ (B.A.) (nachfolgend AKWI) ist in zwei Fakultäten (Fakultät 1: Geistes- und Kulturwissenschaften und Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft) verankert und partizipiert am Lehrangebot von insgesamt vier Fächern: Französisch, Germanistik, Anglistik und Wirtschaftswissenschaft.

Der Studiengang wird integriert als double degree in Kooperation mit der Université de Franche-Comté (nachfolgend UFC) in Besançon angeboten. Somit fügt er sich in die Internationalisierungsstrategie der Universität ein. Deutsche Studierende verbringen das zweite Studienjahr in Frankreich und französische Studierende das dritte Studienjahr in Deutschland.

Studierende erhalten eine systematische Entwicklung ihrer sprachlichen Kompetenzen insbesondere in der Partnersprache Französisch, parallel dazu auch im Englischen. Darüber hinaus wird Studierenden ein breit angelegtes pluridisziplinäres Grundlagenwissen sowohl in kultur- und literaturwissenschaftlicher als auch in wirtschaftswissenschaftlicher Hinsicht vermittelt. Absolventinnen und Absolventen sollen speziell für einen Berufseinstieg in kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Kontexten sowohl in als auch zwischen beiden Partnerländern qualifiziert werden. Sie können auch ein konsekutives Masterstudium aufnehmen. Dafür bieten sich speziell nationale als auch binationale Masterstudiengänge in, beziehungsweise zwischen, beiden Ländern an, die einen der fachlichen Schwerpunkte des binationalen Bachelors vertiefen.

Die Zielgruppe des Studiengangs bringt - neben einem allgemeinen Interesse an Frankreich - Affinitäten sowohl zu kulturwissenschaftlichen als auch zu wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten und Fragestellungen mit.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat einen sehr positiven Eindruck des Studiengangs gewinnen können. Es handelt sich um ein vielversprechendes und in Deutschland einzigartiges Angebot. Der Studiengang verbindet Kultur- mit Wirtschaftswissenschaften und bindet darüber hinaus Praxisanteile mit ein. Er führt zu zwei vollwertigen Studienabschlüssen in zwei Ländern und gewährleistet nicht zuletzt durch das integrierte Auslandsjahr eine solide Sprachausbildung. Das Kohortensystem, in dem deutsche und französische Studierende beider Universitäten ab dem dritten Semester gemeinsam studieren, ermöglicht einen intensiven Austausch zwischen Studierenden unterschiedlicher Herkunft.

Die Organisation und Verwaltung an der Universität in Wuppertal sowie zwischen den Kooperationspartnern ist besonders positiv hervorzuheben. Die Unterstützung für die Organisation des Auslandsjahres wird durch eigens für den Studiengang geschaffenes Personal geleistet.

Lehrende unterschiedlicher Fachkulturen sind, aufgrund der pluridisziplinären Struktur des Studiengangs, in regem Austausch miteinander und nehmen regelmäßig an zusätzlichen Vernetzungsangeboten der Universität teil. Dabei gibt es immer Unterstützung durch das Dekanat und das Rektorat. Das Gutachtergremium hat eine sehr hohe Motivation und ein hohes Engagement seitens des gesamten Personals und der Studierenden festgestellt. Die Studierenden werden auf vielfältige Weise in die Weiterentwicklung des Studiengangs mit einbezogen und waren maßgeblich an den Änderungen im Zuge der Reakkreditierung beteiligt.

Allerdings merkte das Gutachtergremium an, dass das Absolventinnen- und Absolvententracking noch verbessert werden könnte. Gerade die Absolventinnen und Absolventen geben wertvolle Einblicke in die Aktualität und Adäquanz sowie die Anwendbarkeit der Studieninhalte auf dem Arbeitsmarkt.

Neben den vielen auf Studierendenmeinung basierten Verbesserungen der Studieninhalte lobt das Gutachtergremium das neue Modul zur Digitalisierung.

Es könnten weiterhin Gastdozierende aus der Praxis eingebunden werden, um Studieninhalte anwendungsbezogener zu vermitteln und den aktuellen Anforderungen der Arbeitswelt entsprechend zu aktualisieren. Dabei könnten Studierende bereits wichtige Kontakte knüpfen und sich neue Berufsfelder eröffnen.

Das Praktikum und das neue Rechercheprojekt sind weiterhin positiv hervorzuheben. Das Gutachtergremium empfiehlt, die Dauer des Pflichtpraktikums zu verlängern. Es sollte mindestens für drei Monate angesetzt werden und im jeweiligen Partnerland stattfinden, damit Studierende nicht nur die akademische Welt in Frankreich bzw. Deutschland, sondern auch das Arbeitsleben in der anderen Kultur kennenlernen und somit tiefer in diese eintauchen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang wird gemeinsam von der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden BUW) und der Partnerhochschule Université de Franche-Comté (im Folgenden UFC) in Besançon, Frankreich, in Vollzeit angeboten. Er umfasst laut § 3 Prüfungsordnung (PO) 180 ECTS-Leistungspunkte, die in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern absolviert werden.

Dabei absolvieren die Studierenden beider Universitäten das erste Studienjahr an ihrer Heimathochschule. Das zweite und dritte Studienjahr verbringen sie gemeinsam an der jeweils anderen Hochschule. Aus deutscher Sicht werden das erste und zweite sowie das fünfte und sechste Semester an der BUW und das dritte und vierte Semester an der UFC absolviert. Studierende der UFC absolvieren das erste bis vierte Semester an der UFC und das fünfte und sechste an der BUW.

Zum Ende des Studiums verleiht jede Universität ihren Abschlussgrad (double degree). Der Studienbeginn ist jährlich zum Wintersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Sie kann nach Wahl, an der BUW oder an der UFC, auf Deutsch oder auf Französisch geschrieben werden (vgl. § 15 Abs. 1 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Im Rahmen des gemeinsam organisierten Studienprogramms regelt ein gemeinsamer Kooperationsvertrag, dass die beiden Universitäten in Eigenverantwortung über die zu Beginn des ersten Studienjahres aufzunehmenden Studierenden entscheiden. Bei Bedarf können die Bewerbungen der Partneruniversität zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Kommission aus jeweils zwei Lehrenden beider Universitäten informiert sich gegenseitig jeweils vor Beginn des ersten Studienjahres über die getroffene Auswahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger (vgl. Artikel 4 AKWI Kooperationsvertrag).

Die Zugangsvoraussetzungen an der BUW sind:

- eine in Deutschland erworbene Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss. In diesem Fall läuft das Bewerbungsverfahren an der BUW über „uniassist“.
- der Nachweis über das Sprachkompetenzniveau B2 (GER) im Französischen

Mit jeder Studienbewerberin/jedem Studienbewerber wird vor der Einschreibung ein eingehendes Beratungsgespräch geführt, in dem im Sinne eines individuellen Assessments die Eignung für den Studiengang thematisiert wird.

Unabhängig von dem Nachweis des formal zertifizierten Sprachkompetenzniveaus B2 (GER) im Französischen wird den Studienanfängerinnen und Studienanfängern dringend zur Teilnahme an dem fachinternen Sprachleistungstest (SLT) vor Aufnahme des Studiums geraten, da sie auf diese Weise von den Lektorinnen und Lektoren des Faches eine individuelle, differenzierte Lernstandsdiagnose erhalten, die zur weiteren Orientierung beim Studium der Zielsprache notwendig ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Für die Verleihung des akademischen Grades werden eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement in englischer Version ausgehändigt (vgl. § 19 PO). Die Universität hat dazu die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (Stand 2018) eingereicht.

Die BUW verleiht den Grad Bachelor of Arts (B.A) für den Studiengang Angewandte Kultur- und Wirtschaftsstudien: Deutsch-Französisch und die UFC verleiht die Licence Langues, Littératures et Civilisations Etrangères et régionales (LLCER) allemand, parcours Formation franco-allemande appliquée à la culture et à l’économie (vgl. § 2 PO)**.** Da der binationale Studiengang durch die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) gefördert wird, erhalten die Studierenden zusätzlich ein Zeugnis der DFH, das die beiden nationalen Diplome miteinander verzahnt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module werden innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen. Jedes Modul hat einen Umfang von fünf bis zehn ECTS-Leistungspunkten und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Ausnahme ist das Modul „Studienjahr an der Université de Franche-Comté, Besançon“ mit 60 ECTS-Leistungspunkten (über zwei Semester).

Die Modulbeschreibungen enthalten folgende Informationen:

- zu Inhalten und Qualifikationszielen,
- zu Lehr- und Lernformen,
- zur Häufigkeit des Angebots,
- zum Arbeitsaufwand und
- zur Dauer des Moduls.

Sie beschreiben Voraussetzungen:

- für die Teilnahme
- für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart, -dauer bzw. -umfang) und
- zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung.

Die Verwendbarkeit der Module wird im Webportal StudiLöwe mittels einer inversen Baumdarstellung des Curriculums beschrieben (vgl. Anhang des Entwurfs der Prüfungsordnung).

Auf der Grundlage von § 82 HG NRW haben alle Studierenden das Recht, jede Lehrveranstaltung (auch anderer Studiengänge) ihrer Universität zu besuchen, die Fakultäten können den Zugang reglementieren. Falls es besondere Voraussetzungen oder Empfehlungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gibt, sind diese im Modulhandbuch aufgeführt. Fehlen derartige Angaben, ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Module an keine Voraussetzungen gebunden.

Die Modulbeschreibungen der französischen Partneruniversität enthalten eine Darstellung der Qualifikationsziele und Inhalte, Informationen zu Kursen, Wahlmöglichkeiten und ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist (vgl. § 3 PO). Pro Studienjahr werden 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Workload pro Semester beträgt 29 bis 31 ECTS-Leistungspunkte, wobei Studierenden im letzten Studienjahr für die Erstellung ihrer Abschlussarbeit mehr Flexibilität gewährt wird. Hier kann sich der Workload auf 28 im fünften Semester und 32 ECTS-Leistungspunkte im sechsten Semester verteilen.

Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 9 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von drei Monaten (vgl. § 15 Abs. 13 und 5 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ist in § 7 PO verbindlich geregelt:

Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen (Lissabon-Konvention) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde vom 21.02.2017 bis 30.09.2022 unter zwei Auflagen erstmalig akkreditiert. Die Auflagen wurden von der Universität fristgerecht erfüllt.

Seit 2017 ist der binationale Bachelorstudiengang auf der Basis der Auflagen und Empfehlungen im Rahmen der Erstakkreditierung sowie von Erfahrungswerten, Evaluationen und Rückmeldungen der Studierenden kontinuierlich weiterentwickelt worden. Dabei wurde eine Reihe von curricularen Maßnahmen umgesetzt. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Kritik am historischen Angebot für den Studiengang. Damit ging der Wunsch nach einem deutlicheren deutsch-französischen kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt einher. Ferner wurde das Fehlen eines Angebots für die Ausbildung einer Digitalisierungskompetenz festgestellt sowie der Wunsch nach Verstärkung einer praxisorientierten Komponente und der Einführung von mehr Wahlpflichtoptionen vorgebracht.

Größere Änderungen wurden im Rahmen der Neufassung der Prüfungsordnung (PO) 2020 vorgenommen. Eine zentrale qualitätssichernde Maßnahme betrifft den Wegfall des Teilfachs Geschichte auf deutscher Seite und damit einhergehend die Verschiebung historischer Anteile in das neue kulturwissenschaftliche Aufbaumodul Kulturwissenschaft im dritten Studienjahr. Dies war die zentrale Forderung der binationalen Studierenden im BolognaCheck. Gewünscht war ausdrücklich ein anwendungsorientiertes, spezifisch kulturwissenschaftlich-historisches Lehrangebot zu (aktuellen) deutsch-französischen Beziehungen beziehungsweise zur deutsch-französischen Geschichte, welches außerdem in der Zielsprache Französisch angeboten wird. Das neue Modul „Kulturwissenschaft“ im dritten Studienjahr mit insgesamt zehn ECTS-Leistungspunkten ist das Aufbaumodul zum Modul „Kulturwissenschaft“ im ersten Studienjahr (Einführung, Interkulturelle Kommunikation, Dt.-frz. Wirtschaftskommunikation) und beinhaltet drei Modulteile: Vorlesung, Seminar und ein deutsch-französisches Rechercheprojekt. Unterrichtssprache in den beiden Lehrveranstaltungen wird Französisch sein. Ihr Gegenstand sind die deutsch-französischen Beziehungen beziehungsweise die deutsch-französische Geschichte aus einer weiteren kulturwissenschaftlichen Perspektive. Das historische Lehrangebot an der Partneruniversität Besançon, das schon immer einen starken Fokus auf die deutsch-französische Geschichte hatte, bleibt vollumfänglich erhalten.

Es gab regelmäßige Justierungen bei der Bemessung des Workloads einzelner Module in den Teilfächern. So wurde der Workload in den beiden Modulen „Deutsch-französische Studien“ und im Modul „FRZ Sprachpraxis 1“ um jeweils einen ECTS-Leistungspunkt von acht auf sieben ECTS-Leistungspunkte reduziert. In den Modulen „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“ wurde der Workload von vier auf sechs ECTS-Leistungspunkte und im Modul „FRZ-Kultur Binational“ von sieben auf acht ECTS-Leistungspunkte erhöht.

Spanisch als Wahlmöglichkeit für die zweite Fremdsprache neben Englisch entfällt, weil es wenig nachgefragt und auch nicht funktional mit Blick auf den deutsch-französischen Arbeitsmarkt erscheint.

Änderungen wurden weiterhin in der Auswahl und Verteilung der Kurse in der Wirtschaftswissenschaft vorgenommen: Der Wegfall von „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I“ für die französischen Studierenden und die Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen „Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung (BWL)“ oder „Wirtschaftspolitik (VWL)“ erlaubt eine individuelle Schwerpunktsetzung in BWL oder in VWL. Die Grundlagen für beide Fachrichtungen wurden vorher entweder in Deutschland oder in Frankreich gelegt.

Hinzu kamen im dritten Studienjahr die Wahlpflichtmodule „Europäische Einigung“ und „Technik und Industrie“.

Ebenfalls neu ist das Modul „Digitale Kompetenzen“ mit fünf ECTS-Leistungspunkten. Es ist anwendungsorientiert und verbindet inhaltlich verschiedene Fächer des Studiengangs. Kenntnisse und Kompetenzen aus den Digital Humanities sind nicht nur für berufliche Perspektiven relevant, sondern gehören auch zu den fachlich-wissenschaftlichen Standards der am Studiengang beteiligten Disziplinen.

Des Weiteren wurde ein Tutorium für die binationalen Studierenden im Rahmen der begleiteten Studieneingangsphase an der BUW eingerichtet.

Darüber hinaus wurden DAAD-Gastdozentinnen in das Lehrprogramm integriert z.B. von der Université Paris X (Nanterre) und von der Grande École Institut d'études politiques de Lille. Eine französische Gastprofessur wurde außerdem beantragt.

Auch auf französischer Seite sind curriculare Kurskorrekturen im Sinne einer Qualitätsentwicklung auf der Basis von Erfahrungswerten und Evaluationen seitens der Studierenden vorgenommen worden. Diese Modifikationen betreffen zum einen die Verstärkung der sprachlichen Seite des Curriculums. In der L1 (Semester 1) wird ein sprachpraktisches Zusatzangebot im Deutschen zur Unterstützung sprachlich schwächerer Studierender eingeführt.

Für die deutschen Studierenden in Besançon steht im Modulteil „Echanges culturels et linguistiques“ künftig französische Literatur auf dem Lehrprogramm und nicht mehr deutsche. Auch das neue Teilmodul „Economie contemporaine des pays anglophones“ wird für die deutschen Studierenden in französischer Sprache angeboten. Die neu eingeführte Komponente „Buchhaltung“ im Rahmen des Moduls „Droit, économie“ dient der Verstärkung der Praxiskomponente und des Anwendungsbezugs im wirtschaftswissenschaftlichen Curriculum (vgl. S. 5ff. Selbstbericht).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)

Die Universität ordnet die Qualifikations- und Lernziele dem Niveau 6 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu (vgl. S. 8 Selbstbericht).

Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium zuerst an der Bergischen Universität Wuppertal aufgenommen haben, besitzen grundlegende Kenntnisse der Literaturwissenschaft, der neueren europäischen Geschichte und der Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen sowie der Wirtschaftswissenschaft, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über ein breites Wissens- und Methodenspektrum über deutsch- und französischsprachige Länder und ihre Kulturen, insbesondere in ideengeschichtlicher und literarischer Hinsicht. Sie besitzen ein kritisches Verständnis für die in diesen Disziplinen verwendeten Theorien und Grundsätze und sind in der Lage, sprachliche und historische sowie betriebswirtschaftliche Phänomene zu beschreiben und zu erklären. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen eine Sprachkompetenz des Französischen auf der Ebene C1 des GER für Sprachen. Sie sind in der Lage, interkulturell zu denken und in deutsch-französischen Arbeits-, Lern- und Forschungskontexten komplexe fachliche und berufliche Tätigkeiten zu übernehmen und in diesen Kontexten Entscheidungsverantwortung sowie Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen (vgl. § 1 PO).

Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium zuerst an der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich aufgenommen haben, besitzen grundlegende Kenntnisse der Literaturwissenschaft, der neueren europäischen Geschichte, insbesondere der Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen sowie der Wirtschaftswissenschaft, insbesondere der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft. Sie verfügen über ein breites Wissens- und Methodenspektrum über deutsch- und französischsprachige Länder und ihre Kulturen, insbesondere in ideengeschichtlicher und literarischer Hinsicht. Sie besitzen ein kritisches Verständnis für die in diesen Disziplinen verwendeten Theorien und Grundsätze und sind in der Lage, sprachliche, historische, volkswirtschaftliche sowie juristische Phänomene zu beschreiben und zu erklären. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen eine Sprachkompetenz des Deutschen auf der Ebene C1 des GER für Sprachen. Sie sind in der Lage, interkulturell zu denken und in deutsch-französischen Arbeits-, Lern- und Forschungskontexten komplexe fachliche und berufliche Tätigkeiten zu übernehmen und in diesen Kontexten Entscheidungsverantwortung sowie Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen (vgl. ebd.).

Der erfolgreiche Abschluss des binationalen Studiengangs ermöglicht den Übergang in die Berufspraxis oder in einen weiterführenden Studiengang. Neben einer fundierten Ausbildung und Praxis in der Hauptzielsprache Französisch (aus deutscher Sicht) werden in allen fachlichen Komponenten des pluridisziplinären Studiengangs Grundlagen und exemplarische Vertiefungen/Spezialisierungen vermittelt. Die Kompetenzen umfassen sowohl die fachwissenschaftlichen Grundlagen in der Wirtschaftswissenschaft, der deutschen wie französischen Literaturwissenschaft sowie der (historischen) Kulturwissenschaft als auch einen Überblick über die wichtigsten Theorien und Methoden der jeweiligen Teilfächer. In ihrer Anwendung befähigt dieses breite, integrierte Wissen zu einer hypothesengeleiteten wissenschaftlichen Arbeit, zur kriti-

schen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen vor dem Hintergrund fachlich definierter Fragestellungen sowie zur Erzeugung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Kennzeichnend für den binationalen Studiengang sind ferner drei Kompetenzbereiche, die in Inhalt wie Aufbau des Studiengangs angelegt sind, zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beitragen und ein Qualifikationsmerkmal für eine spätere berufliche Tätigkeit darstellen. Der Studiengang bildet in theoretischer Hinsicht (Lehrveranstaltungen) wie in praktischer Hinsicht (Studienorganisation: binationale Kohorten, Auslandsjahr) eine nachhaltige interkulturelle Kompetenz bei den Absolventinnen und Absolventen aus, die in der aktuellen globalisierten Arbeitswelt immer mehr an Bedeutung gewinnt. Seine Pluridisziplinarität verlangt den Studierenden das Eintauchen in unterschiedliche akademische Fachkulturen (zumal im Kontrast Deutschland-Frankreich) ab. Dies setzt die Bereitschaft zu einem engagierten Lernen voraus und entwickelt im Laufe der drei Studienjahre Organisationsvermögen und Selbstmanagement – zwei Schlüsselqualifikationen für den späteren beruflichen Erfolg (vgl. S. 8 Selbstbericht).

Mit der Pluridisziplinarität geht die Ausbildung einer interdisziplinären Kompetenz einher, denn die Studierenden beschäftigen sich in unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Kontexten (kulturwissenschaftlichen, sprachlichen, historischen, wirtschaftswissenschaftlichen), die immer wieder ineinandergreifen, mit dem Themenkomplex Frankreich-Deutschland. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit interkulturellen, pluridisziplinären und interdisziplinären Herausforderungen trägt dazu bei, auf eine zusehends komplexere Arbeitswelt vorzubereiten. Das pluridisziplinäre Lernen in einer binationalen Kohorte und zudem in zwei Ländern verlangt von Studierenden Selbständigkeit sowie die Entwicklung einer Sozialkompetenz.

Der binationale Studiengang soll Absolventinnen und Absolventen einerseits vielfältig und flexibel für den Arbeitsmarkt in Deutschland wie in Frankreich und insbesondere in Berufsfeldern, die zwischen beiden Ländern angesiedelt sind, vorbereiten. Er soll sie andererseits befähigen, ein weiterführendes forschungsorientiertes Masterstudium aufzunehmen, falls sie sich nicht für den direkten Berufseinstieg entscheiden. In beiden Varianten stehen Institutionen und Unternehmen im Fokus, die in deutsch-französischen Kontexten engagiert sind. Sie werden für all jene kulturellen Kontexte qualifiziert, in denen neben sprachlichen und (inter)kulturellen Kenntnissen auch ökonomischer Sachverstand gefragt ist. Aus diesem Grund sind auch politische Institutionen, Stiftungen und Verbände, die in diesem Feld tätig sind, künftige potentielle Arbeitgeber**.**

Neben einer hochentwickelten Sprachkompetenz in der jeweiligen Zielsprache Französisch bzw. Deutsch, lassen sich weitere zahlreiche berufsfeldbezogene Brücken schlagen. Besonders anwendungsbezogene Studieninhalte sind das Praktikum, die Module Wirtschaftskommunikation und Digitalisierung oder auch das Rechercheprojekt.

Absolventinnen und Absolventen werden zu Mittelnden zwischen Deutschland und Frankreich ausgebildet, die im großen Kontext der deutsch-französischen Integration kulturell, wirtschaftlich oder politisch tätig sein werden. *Per definitionem* laden Inhalte wie Aufbau des Studiums sowie die beruflichen Perspektiven, die er eröffnet, ständig zu einer kritischen Reflexion des eigenen Standorts innerhalb einer dynamischen politischen Entwicklung und damit zu einer verantwortungsbewussten Rolle in der deutsch-französischen Kooperation ein und befähigen auf dieser Grundlage zu zivilgesellschaftlichem Engagement (vgl. S. 7 ff. Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium lobt die Zielsetzung des Studiengangs. Es handelt sich um ein vielversprechendes und in Deutschland einzigartiges Angebot. Der Studiengang verbindet die Vermitt-

lung vielseitiger kultureller Kompetenzen: sprachlicher, literatur- und kulturwissenschaftlicher sowie wirtschaftswissenschaftlicher und in Teilen sogar juristischer Art in einem binationalen Studiengang. Er bietet nicht nur die Möglichkeit zweier vollwertiger Studienabschlüsse in Deutschland und Frankreich, sondern enthält überdies zahlreiche Praxiselemente. Der Studiengang verbindet in vorbildhafter Weise wissenschaftliche und (berufs-) praktische Inhalte und Methoden, die den Absolventinnen und Absolventen eine Vielzahl an Möglichkeiten und Chancen für ihren künftigen beruflichen oder/und akademischen Lebensweg eröffnen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere durch das Studienjahr in Frankreich und die binationale Studienkohorte gefördert. Es findet über den gesamten Studienverlauf hinweg ein intensiver Austausch zwischen Studierenden unterschiedlicher nationaler Herkunft statt, die gleichzeitig gemeinsam in verschiedene Fachdisziplinen und das in zwei unterschiedlichen kulturellen Kontexten (Deutschland und Frankreich) eintauchen.

Das Gutachtergremium bestätigt, dass die Qualifikationsziele auf Bachelorniveau sind. Dies konnte u.a. anhand der Darstellung der angestrebten Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen nachgewiesen werden. Auch die aufgeführten übergeordneten Qualifikationsziele weisen das entsprechende Niveau auf.

Die Qualifikationsziele sind auf der Homepage[1] der Allgemeinheit zugänglich und inhaltlich konsistent zu Angaben in Selbstbericht, Modulhandbuch und Diploma Supplement. Die Angaben im Diploma Supplement bezüglich der Qualifikationsziele sind ausreichend und outcome-orientiert beschrieben. Der Webauftritt und das Informationsmaterial sind darüber hinaus sehr gelungen und sind geeignet, eine hohe Nachfrage zu generieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Im Rahmen des Doppelabschlussprogramms verbringen deutsche Studierende das erste und zweite sowie das fünfte und sechste Semester an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) und das dritte und vierte Semester an der Partnerhochschule Université de Franche-Comté (UFC) in Besançon, Frankreich.

Es gibt eine generelle Konsekutivität von Grundlagen- und Aufbaumodulen im Curriculum. Außerdem sind die Studieninhalte und -schwerpunkte an beiden Universitäten komplementär zueinander. So ist das Studium der Wirtschaftswissenschaften in Wuppertal theoretisch, in Besançon eher anwendungsorientiert ausgerichtet. Die historischen Inhalte zu den deutsch-französischen Beziehungen sind in Wuppertal in einen weiteren kulturwissenschaftlichen Kontext eingebettet, in Besançon werden sie unter einem engeren geschichtswissenschaftlichen Fokus betrachtet (vgl. S. 10 Selbstbericht).

In der Sprachpraxis gibt es in Wuppertal einen Akzent auf der produktiven Seite der Sprachkompetenz, in Besançon eher auf der rezeptiven Seite. Konstitutiv für den binationalen Studiengang ist das gemeinsame Studieren in binationalen Kohorten im Auslandsjahr an der Part-

[1] https://www.akwi.uni-wuppertal.de/fileadmin/romanistik/akwi/am16122.pdf, letzter Abruf am 17.06.2022

nerhochschule (zweites Studienjahr für die deutschen, drittes Studienjahr für die französischen Studierenden).

Im Studiengang wird auf eine Vielfalt an Lehrformen geachtet. Vorlesungen sind typisch für die großen Einführungsveranstaltungen in der Wirtschaftswissenschaft. Diese werden von Tutorien begleitet. Seminare werden klassischerweise in den Geistes- und Kulturwissenschaften umgesetzt und Übungen vor allem in Frankreich mit „travaux dirigés“ (TD)/Tutorien und „travaux practiques“ (TP)/Übungen (vgl. ebd.).

Der pro Semester anfallende Arbeitsaufwand beläuft sich auf durchschnittlich 30 ECTS-Leistungspunkte – in Frankreich exakt. In Deutschland sind es 29 ECTS-Leistungspunkte im ersten Semester, 31 ECTS-Leistungspunkte im zweiten Semester. Im dritten Studienjahr können die Unterschiede hingegen in Abhängigkeit von der individuellen Stundenplangestaltung größer sein. So können Studierende den Workload zwischen 28 und 32 ECTS-Leistungspunkte auf das fünfte und sechste Semester verteilen (vgl. S. 11 Selbstbericht).

Das Curriculum gestaltet sich wie folgt[2]:

<u>1. Studienjahr in Wuppertal</u>

Säule	Fachgebiet	Modul	Kürzel	P/WP	Modulteile	ECTS
1. Semester						
Sprachpraxis	Französisch	Frz. Sprachpraxis 1	FRZ-SP-1	P	Grammaire I (Übung)	2
		Frz. Sprachpraxis Wirtschaft 1	FRZ-SP-W1	P	Wirtschaftsfranzösisch I (Übung)	2
Kultur	Germanistik	Grundlagen germanistischer Literaturwissenschaft	GER1b	P	Vorlesung Einführung/Grundkurs	9
	Interkulturelle Kompetenz	Deutsch-französische Studien	DE-FR DF	P	Deutsch-französische Wirtschaftskommunikation (Seminar)	1
Wirtschaft	Wirtschaftswissen-schaft	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	BWiWi 1.13k.BA	P	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (Vorlesung) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (Übung)	6
		Grundzüge der Betriebswirtschafts-lehre I (Rechnungswesen) /	BWiWi 1.1	P	Kosten- und Erlösrechnung (Vorlesung, Übung) Buchführung und Bilanz (Vorlesung, Übung)	9
						29
2. Semester						
Sprachpraxis	Französisch	Frz. Sprachpraxis 1	FRZ-SP-1	P	Communication orale I (Übung) Culture et civilisation (Übung)	5
		Frz. Sprachpraxis Wirtschaft 1	FRZ-SP-W1	P	Compréhension et expression orales pour économistes I (Übung)	3
Kultur	Interkulturelle Kompetenz	Deutsch-französische Studien	DE-FR DF	P	Einführung in die Kulturwissenschaft (Seminar) Interkulturelle Kommunikation (Seminar)	6
	Französisch	Grundlagen französische Literaturwissenschaft	FRZ-C1bi	P	Histoire littéraire - Französische Literaturgeschichte (Übung) Systematik der Literaturwissenschaften (Vorlesung)	8
Wirtschaft	Wirtschaftswissen-schaft	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Marketing)	BWiWi 1.2	P		9
						31

[2] Hinweis: Es gibt im Studiengang keine Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten. Die unter „Module“ aufgelisteten Teile auf französischer Seite entsprechen Modulteilen, die (außer die Praktikumsvorbereitung) den jeweiligen Säulen Sprachpraxis, Kultur und Wirtschaft zugeordnet wurden. Die modularen ECTS-Leistungspunkte können den Modulhandbüchern entnommen werden.

2. Studienjahr in Besançon

Säule	Fachgebiet	Modul	P/WP	Modulteile	ECTS
3. Semester					
Sprachpraxis	Deutsche Studierende (3 ECTS)				
	Französisch	Français Langue étrangère 3	P	Übung	3
	Französische Studienrede (3 ECTS)				
	Deutsch	Langue allemande 3	P	Linguistique (Vorlesung) Thème grammatical (Übung)	3
	Gemeinsam (10 ECTS)				
	Französisch	Traduction LLCER et interprétariat	P	Thème (Übung) Version (Übung) Initiation à l'interprétariat (Übung) Tandem	5
	Englisch	LV 2 renforcée 3	P	Übung	5
Kultur	Gemeinsam (4 ECTS)				
	Interkulturelle Kompetenz	Echanges culturels et linguistiques 3	P	Histoire et variétés de la langue allemande (Vorlesung) Relations franco-allemandes (Vorlesung/Übung) Echanges culturels et linguistiques (Vorlesung/Übung)	4
	Französische Studierende (6 ECTS)				
	Literaturwissenschaft	Histoire et formes littéraires 3	P	Vorlesung Übung	3
	Geschichte	Histoire économique des pays germanophones /Weimarer Republik /NS-Zeit	P	Vorlesung/Übung	3
	Deutsche Studierende (6 ECTS)				
	Literaturwissenschaft /Geschichte	**Littérature 3:** Littérature du XIXe siècle / Littérature du XXe siècle / Littérature et société / Histoire du livre / **Histoire 3 :** L'Europe à la fin du Moyen Âge Introduction à l'Europe du XVI° siècle L'Europe 1792-1914	P	Vorlesung/Übung	6
Wirtschaft	Gemeinsam (7 ECTS)				
	Wirtschaftswissen-schaft	Economie 3	P	Analyse financière (Vorlesung) / Droit commercial et des sociétés (Vorlesung) Économie d'entreprise (Vorlesung)	7
					30

4. Semester					
Sprachpraxis	Deutsche Studierende (3 ECTS)				
	Französisch	Français Langue étrangère 4	P	Übung	3
	Französische Studienrede (3 ECTS)				
	Deutsch	Langue allemande 4	P	Grammaire (Übung) Thème grammatical (Übung) Expression (Übung)	3
	Gemeinsam (5 ECTS)				
	Französisch	Langue et traduction LEA	P	Thème (Übung) Version (Übung)	2
	Englisch	LV 2 renforcée 4	P	Übung	3
Kultur	Französische Studierende (9 ECTS)				
	Geschichte	Histoire culturelle	P	Histoire de la peinture (Vorlesung) Histoire de la littérature (Vorlesung)	3
	Literaturwissenschaft	Esthétique à l'œuvre /Œuvre dramatique / Cinéma allemand 1 / Cinéma allemand 2	WP	Vorlesung Übung	6
	Deutsche Studierende (9 ECTS)				
	Literaturwissenschaft /Geschichte	**Littérature 4:** Littérature contemporaine / Littérature du XVIIe / Littérature du XVIIIe Le texte étranger (6 ECTS = 2 Seminare) **Histoire 4 :** Histoire du Haut Moyen Âge en Gaule mérovingienne et carolingienne Histoire des institutions de la France moderne L'Europe 1914-1991	P	Vorlesung/Übung	9

		Histoire des idées			
Wirtschaft	Gemeinsam (6 ECTS)				
	Wirtschaftswissen-schaft	Economie 4	P	Économie d'entreprise (Vorlesung) Commerce international (Vorlesung) Comptabilité de gestion (Vorlesung/Übung)	6
	Französische Studierende (3 ECTS)				
	Wirtschaftswissen-schaft	Economie contemporaine des pays germanophones	P	Vorlesung	3
	Deutsche Studierende (3 ECTS)				
	Wirtschaftswissen-schaft	Economie 4	P	Compatibilité générale (Übung) / Économie contemporaine des pays anglophones	3
Praktikum		Projet professionnel et méthodologie de la recherche 4	P	Praktikumsvorbereitung /Praktikum	4
					30

3. Studienjahr in Wuppertal

Säule	Fachgebiet	Modul	Kürzel	P/WP	Modulteile	ECTS
5. Semester						
Sprachpraxis	Französische Studierende (13 ECTS)					
	Deutsch	Deutschkurs - SLI binational	D-Kurs	P	Deutsch für Wirtschaftswissenschaftler*innen	3
	Englisch	Englisch Sprachpraxis	ANG-A2	P	English Language 1 (Übung)	2
	Deutsche Studierende (13 ECTS)					
	Französisch	Frz. Sprachpraxis 2	FRZ-SP-2	P	Communication écrite (Übung) Traduction (Übung)	4
	Englisch	Englisch Sprachpraxis	ANG-A2	P	English Language 1 (Übung)	2
Kultur	Kulturwissenschaft			P	Vorlesung, Rechercheprojekt	6
	Germanistik	Neuere deutsche Literatur I	GER4b	P	Vorlesung/Proseminar Proseminar	6
Wirtschaft	Wirtschaftswissen-schaft	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung) / Grundzüge der Volkswirtschaftslehre III (Wirtschaftspolitik)	BWiWi 1.3 / BWiWi 1.6	WP	Organisation und Unternehmensführung (Vorlesung, Übung) Finanzierung und Investition (Vorlesung, Tutorium) Wirtschaftspolitik (Vorlesung und Übung)	9
Digitalisierung	Digitale Kompetenzen			P		5
						31/32
6. Semester						
Sprachpraxis	Französische Studierende (13 ECTS)					
	Deutsch	Deutschkurs - SLI binational	D-Kurs	P	Deutsch für Geisteswissenschaftler*innen	5
	Englisch	Englisch Sprachpraxis	ANG-A2	P	English Language 2a (Übung)	3
	Deutsche Studierende (13 ECTS)					
	Französisch	Frz. Sprachpraxis 2	FRZ-SP-2	P	Communication orale (Übung)	4
	Englisch	Englisch Sprachpraxis	ANG-A2	P	English Language 2a (Übung)	3
Kultur	Kulturwissenschaft			P	Übung	4
	Literaturwissenschaft	FRZ-Kultur Binational	FRZ-K3	P	Auteurs et œuvres (Seminar) Histoire de la littérature et des beaux-arts (Seminar)	8
BA-Thesis						9
						28/29

Das sprachliche Eingangsniveau für die Aufnahme in den Studiengang ist B2 (GER) im Deutschen wie im Französischen. Über die Sprachpraxismodule FRZ-SP-1 und FRZ-SP-W1 im ersten Studienjahr, die verschiedenen Sprachpraxiskurse im zweiten Studienjahr sowie das Sprachpraxismodul FRZ-SP-2 im dritten Studienjahr in Wuppertal sollen die deutschen Studierenden an das Niveau C1 im Französischen herangeführt werden. Analoges gilt für die französischen Studierenden in ihrem Sprach-Curriculum im Deutschen.

Die deutschen und französischen Studierenden werden im zweiten und dritten Studienjahr nach Möglichkeit gemeinsam unterrichtet. Differenzierungen gibt es sinngemäß für die Sprachpraxis: im zweiten Studienjahr an der UFC belegen die deutschen Studierenden das Modul „Français langue étrangère“, die französischen Studierenden hingegen das Modul „Langue allemande“. Ebenso wird im zweiten Studienjahr an der UFC bei der Säule Kultur neben der gemeinsamen Komponente „Échanges culturels et linguistiques“ differenziert in: deutsche Kultur/Literatur/Geschichte für die französischen Studierenden, französische Kultur/Literatur/Geschichte für die deutschen Studierenden (vgl. S. 9 Selbstbericht).

Die Konsekutivität der Module ist auf der französischen Seite des integrierten Studiengangs durch die strikte Konsekutivität der Studienjahre untereinander geprägt. Es kommen nur jene französischen Studierenden ins dritte Studienjahr nach Wuppertal, die das zweite Studienjahr insgesamt validiert haben und analog dazu zuvor das erste (vgl. ebd.).

Eine weitere Regelung betrifft auf deutscher Seite den Übergang vom ersten ins zweite Studienjahr: Voraussetzung für den Antritt der Auslandsphase des Studiums in Besançon ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Regelung zur Anmeldung der Abschlussarbeit im dritten Studienjahr betrifft alle Studierenden: Hier sind mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte sowie ein absolviertes Praktikum im zweiten Studienjahr nachzuweisen (vgl. § 15 (1) PO).

Das vierwöchige Praktikum und der zugehörige Praktikumsbericht werden im zweiten Studienjahr in Frankreich methodologisch vorbereitet (vgl. Modulhandbuch).

Im Rechercheprojekt gehen die Studierenden einer Fragestellung bzw. einem Thema aus dem deutsch-französischen Kontext nach und dokumentieren dies eigenständig. Mögliche Fragestellungen bzw. Themen sind z.B. die Recherche zu Formen und Erfolg grenzüberschreitender Kooperationen zwischen Deutschland und Frankreich, zu unterschiedlichen Strategien politischer Bürgerbeteiligung in beiden Ländern, zu energiepolitischen Fragen oder auch zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten in der Verlagspolitik. Das Ergebnis kann ein konkreter anwendungsbezogener Vorschlag zu einer politischen oder gesellschaftlichen Frage sein (vgl. Modulhandbuch).

Die interkulturelle Kompetenz bauen die Studierenden vor allem während ihres Studienjahres im Partnerland auf. Sie tauchen in eine andere akademische Kultur mit historisch gewachsenen Konventionen, Methoden und Erkenntnisinteressen ein, die sich von der bekannten akademischen Heimatkultur unterscheidet. Der integrierte Auslandsaufenthalt schließt (aus deutscher Sicht) mit einer Anerkennung der 60 ECTS-Leistungspunkte ab, wenn das Studienjahr (nach französischen Regeln) validiert wurde und die Umrechnung der Gesamtnote für das Studienkonto in Deutschland erfolgt ist (vgl. S. 10 Selbstbericht, vgl. Umrechnungstabelle in der Anlage zur PO).

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium stehen innerhalb der Module bei der Kursauswahl zur Verfügung. In dem Modul „GER 4b – Neuere deutsche Literatur I“ werden im Wintersemester 2021/22 beispielsweise zwei Vorlesungen und insgesamt 21 verschiedene Seminare angeboten, die alle von den Studierenden individuell miteinander kombiniert werden konnten. Auch innerhalb der Literaturwissenschaft der Romanistik werden jedes Semester mehrere Seminare zur Auswahl gestellt. In der Wirtschaftswissenschaft können die Studierenden durch die Wahlpflichtmodule entscheiden, ob sie sich auf BWL oder VWL konzentrieren möchten. Zudem können die Studierenden ihre Abschlussarbeit in vier verschiedenen Fachgebieten schreiben: Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre, germanistische Literaturwissenschaft oder französische Lite-

ratur- bzw. Kulturwissenschaft. Studierende können außerdem zusätzliche Lehrangebote, die eine Affinität zum Qualifikationsziel des Studiengangs aufweisen, wahrnehmen und sich diese auf dem Zeugnis attestieren lassen.

Der Austausch zwischen den deutschen und französischen Studierenden erfolgt schon im Verlauf des ersten Studienjahres. So wird die Kohärenzbildung in der Kohorte gefördert und Studierende können sich über die fachlichen Inhalte des ersten Studienjahres verständigen, Materialien austauschen und gemeinsame Lernstrategien verabreden. Um diesen Austausch zu erleichtern und zu systematisieren ist aktuell die Anschaffung einer mobilen Videokonferenzplattform geplant, die Zusammenkünfte in festen Zeitfenstern erlaubt.

Über die regelmäßigen Evaluationen der Lehrveranstaltungen, die zentralen Erhebungen, die Jahresumfragen der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH), die Rückmeldungen im Tutorium der Studieneingangsphase, die an die Lehrenden weitergegeben werden, sowie den BolognaCheck können die Studierenden an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen aktiv mitwirken. Die curriculare Weiterentwicklung im Rahmen der PO 2022 (siehe Kapitel 2.1) geht maßgeblich auf Initiativen der binationalen Studierendengruppe zurück (vgl. S. 10f. Selbstbericht).

Der Studiengang ist interdisziplinär und kann den Fächergruppen Wirtschafts- und Kulturwissenschaften zugeordnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang richtet sich an eine Zielgruppe, die sowohl eine Affinität für Kultur- als auch Wirtschaftswissenschaften mitbringt und darüber hinaus ein spezielles Interesse an Frankreich und einem binationalen Austausch. Er setzt gewisse mathematische Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Neben den festgelegten Eingangsqualifikationen, die mit den Anforderungen der DFH sowie des HG NRW in Einklang gebracht werden mussten, wird ein zusätzliches Beratungsgespräch vor Studienbeginn angeboten, um zu gewährleisten, dass die richtigen Studienbewerberinnen und -bewerber ausgewählt werden.

Die inhaltliche bzw. fachliche Strukturierung des Studiengangs in die vier Säulen ‚Kulturwissenschaft', ‚Wirtschaftswissenschaft', ‚Sprachkompetenz' und ‚Praxis' erachtet das Gutachtergremium für sinnvoll und adäquat, um die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen.

Während des Studiums eignen sich Studierende vielseitige kulturelle Kompetenzen, sprachliche, literatur- und kulturwissenschaftliche sowie wirtschaftswissenschaftliche an. Allerdings scheint das Verhältnis von Literatur und Kulturwissenschaft noch nicht ausreichend reflektiert zu sein. Gerade für die deutschen Studierenden überwiegt im Rahmen der kulturwissenschaftlichen Ausbildung die Literaturwissenschaft. Natürlich vermittelt Literaturwissenschaft immer auch interkulturelle bzw. kulturwissenschaftliche Kompetenzen und vertiefte Kenntnisse einer Kultur. Gleichwohl wäre eine stärkere Einbeziehung anderer Medien -, Kultur - und Kunstformen angesichts der gegenwärtigen Welt im Zeichen der Digitalisierung, der vielfältigen Zirkulation von Bildern und Informationen in unterschiedlichen medialen Formaten und (virtuellen) Welten wünschenswert. So ist beispielweise nicht ganz ersichtlich, warum es auf deutscher Seite für die Lehreinheiten zum deutschen Kino für die französischen Studierenden keine Entsprechung gibt. Sehr begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang das Modul „Digitale Kompetenzen". Die digitalen Komponenten bzw. digitalen Kulturen könnten auch zum essenziellen inhaltlichen Bestandteil der kulturwissenschaftlichen Ausbildung gemacht werden.

Optimal befördert werden insbesondere die sprachlichen und interkulturellen Qualifikationsziele durch das deutsch-französische Kohortensystem. Innerhalb der Vielfalt der Lehrformate möchte das Gutachtergremium das deutsch-französische Rechercheprojekt besonders positiv hervorheben. Studierende erhalten eine solide Sprachausbildung im Französischen bzw. Deutschen.

Mit seiner Pluridisziplinarität und Binationalität fusioniert der Studiengang Stärken von etablierten Studiengängen wie dem Bachelor und Masterstudiengang Kulturwirtschaft an der Universität Passau oder der Masterstudiengänge des Frankreichzentrums (FZ) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Letztere sind, gerade als Masterstudiengänge, wie im Falle der Programme am FZ Freiburg entweder wesentlich spezialisierter oder sie sind, wie im Falle des Bachelorstudiengangs Kulturwirtschaft in Passau, in ihrer generischen Ausrichtung wesentlich oberflächlicher und sehen keinen langen Auslandsaufenthalt und keinen intensiveren Austausch zwischen Studierenden unterschiedlicher nationaler Herkunft vor, wie das durch das Kohortensystem von AKWI ermöglicht wird. Der Studiengang positioniert sich somit sehr stark am Bildungsmarkt.

Damit Studierende mehr aus ihrer Praktikumserfahrung mitnehmen können, empfiehlt das Gutachtergremium, wie auch bei der Erstakkreditierung, das Praktikum zu verlängern auf mindestens drei Monate. Auch die Studierenden gaben an, dass ein Monat zu kurz ist und deshalb einige ihr Praktikum bereits freiwillig verlängern. Um den Workload für das Praktikum abzubilden, sollte die längere Praktikumsdauer im Curriculum verankert werden. Darüber hinaus sollte das Praktikum im jeweiligen Partnerland stattfinden, damit Studierende nicht nur die akademische Welt in Frankreich bzw. Deutschland, sondern auch das Arbeitsleben in der anderen Kultur kennenlernen und somit tiefer in diese eintauchen.

Der Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium wird mit Wahlpflichtfächern ermöglicht. Studierende sind in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in vielfältiger Weise mit einbezogen (Evaluationen, BolognaCheck).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Pflichtpraktikum sollte mindestens drei Monate dauern und im jeweiligen Partnerland absolviert werden, um neben dem akademischen Kontext auch die Arbeitswelt im Partnerland kennenzulernen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)

Die Förderung der Internationalisierung ist ein strategisches Ziel der Bergischen Universität Wuppertal. Die Prorektorin für Internationales und Diversität wird durch Verwaltungsstellen, eine universitätsweite „Arbeitsgruppe Internationales“ und akademische Fachvertreterinnen und Fachvertreter als „Länderbeauftragte“ mit regionalspezifischer Expertise unterstützt. Der Rektoratsfond „Internationalisierung“ fördert Aktivitäten zur Internationalisierung der Universität finanziell (vgl. S.12 Selbstbericht).

Frankreich ist seit einigen Jahren Schwerpunktland der BUW und wird entsprechend vom Rektorat und von den Fakultäten 1 (Geistes- und Kulturwissenschaften) und 3 (Wirtschaftswissenschaft) unterstützt und gefördert. Der binationale Studiengang ist international ausgerichtet. Er fördert mit dem obligatorischen Auslandsjahr (aus deutscher Sicht das zweite Studienjahr; aus

französischer Sicht das dritte Studienjahr) naturgemäß die Mobilität der Studierenden (siehe Kapitel § 20 StudakVO Hochschulische Kooperationen).

Da der Studiengang integriert ist, werden Studienleistungen beider Partnerhochschulen nicht wechselseitig anerkannt, sondern sind jeweils integraler Bestandteil des Studienprogramms (vgl. S. 11 Selbstbericht). Learning Agreements legen die im Ausland erbrachten Studienleistungen an der BUW transparent und nachvollziehbar dar (vgl. Learning Agreement).

Das International Office der BUW betreut die deutschen Studierenden, die an die UFC gehen und das Internationale Studiensekretariat die französischen Studierenden, die an die BUW kommen. Neben der Studiengangsleitung gibt es Koordinatorinnen und Koordinatoren auf beiden Seiten, die den AKWI Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Auslandsjahres anbieten. Das International Office berät außerdem Studierende, die ein Auslandspraktikum absolvieren möchten. Die Anrechnung erfolgt hier wie in § 7 PO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium betrachtet die studentische Mobilität im binationalen Studiengang als optimal erfüllt. Es gibt eigens für den Studiengang angestellte Ansprechpersonen, die Studierenden zur Organisation ihres Auslandsjahres zur Verfügung stehen. Learning Agreements geben Auskunft über die in Frankreich erbrachten Studienleistungen, die den Studierenden ohne einen formalen Prozess der Anerkennung, auf ihrem Studienkonto gutgeschrieben werden.

§ 7 PO regelt die Anrechnung von Auslandspraktika.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Die personellen Ressourcen stellen sich in den einzelnen Teilfächern an der BUW wie folgt dar (vgl. S. 11f. Selbstbericht).

In der Wirtschaftswissenschaft lehren und prüfen acht hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren.

In der Germanistik (Neuere Deutsche Literatur) sind vier hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren, drei apl. Professorinnen und Professoren, eine/ein Privatdozentin/-dozent und zwei wissenschaftliche Mitarbeitende auf entfristeten Dauerstellen tätig.

In der Anglistik lehren und prüfen vier fest angestellte, muttersprachliche Lektorinnen und Lektoren.

In der Romanistik sind zwei 100 Prozent Stellen für die Sprachpraxis fest im Stellenplan verankert, die sich derzeit drei französischsprachige Lektorinnen teilen, von denen zwei jeweils 50 Prozent unbefristete Stellen haben. Eine Lektorin mit einer unbefristeten 100 Prozent Stelle ist bis 2023 noch in Elternzeit.

In den literatur- und kulturwissenschaftlichen Modulen des Studiengangs im Französischen unterrichten derzeit eine Professur (W 3) und drei wissenschaftliche Mitarbeitende, von denen eine zu 100 Prozent beschäftigt und bis zum 31.07.2023 befristet ist, die zweite zu 75 Prozent beschäftigt und bis zum 31.12.2023 befristet und die dritte zu 25 Prozent beschäftigt und bis zum 31.03.2023 befristet.

Eine 100 Prozent Stelle für die Studieneingangsphase (QSP-Programm) ist zum 01.05.2022 unbefristet besetzt worden. Sie beinhaltet vier SWS Lehre in der französischen Kultur- und Literaturwissenschaft.

Für die Besetzung der W1-Stelle (mit TT nach W2) in der Kultur- und Literaturwissenschaft ist das Bewerbungsverfahren abgeschlossen und die Stelle wird zum 01.10.2022 besetzt. Der Ruf wurde bereits erteilt. Die Professur wird Kultur- und Literaturwissenschaften paritätisch zwischen Französisch und Spanisch verteilt vertreten und steht im Umfang von vier SWS auch für den binationalen Studiengang zur Verfügung (eigene Angaben der Universität).

Weiterhin ist die Besetzung einer Professur (W 2) für Französisch in 2023 in Planung, die zusammen mit einer Mitarbeitendenstelle perspektivisch die Verantwortung für den binationalen Bachelorstudiengang übernehmen soll. Beide Stellen, die W1- wie die W2-Professur, sollen im binationalen Studiengang lehren und prüfen.

Im Rahmen des Projekts zur Weiterentwicklung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften zu einem Kompetenzzentrum Frankreich, wurde beim Land NRW eine Frankreich-Gastprofessur (W 3) für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren beantragt.

Des Weiteren gibt es derzeit eine DAAD-Gastdozentur, die eine Kollegin von der Grande École Institut d'études politiques de Lille besetzt und die zwei Jahre bleiben soll. Sie ist ausgewiesene Spezialistin für deutsch-französische Geschichte. Sie ist die zweite DAAD-Gastdozentin, die für den Studiengang eingeworben werden konnte. Diese Gastdozenturen sind willkommene zusätzliche Ressourcen, d.h. der Betrieb des Studiengangs ist auch ohne sie möglich. Es wird aber auch über die Einrichtung eines kulturwissenschaftlichen französischen Gastlehrstuhls in der Romanistik nachgedacht (vgl. S. 12 Selbstbericht).

Im Sprachlehrinstitut (SLI) ist eine hauptamtlich tätige, in Deutsch als Fremdsprache ausgewiesene Mitarbeiterin für die fachwissenschaftlich orientierten Deutschkurse der französischen Studierenden zuständig.

Das Lehrpersonal besitzt meist internationale Erfahrungen aus unterschiedlichen Kontexten. Darüber hinaus sind viele Lehrende (Romanistik, Germanistik, Sprachpraxis Anglistik) in der Lehramtsausbildung tätig und bringen eine erhöhte Sensibilität für methodische und didaktische Anforderungen in der Lehre mit.

An der UFC sind derzeit insgesamt 29 Lehrende aus den unterschiedlichen Teildisziplinen in der Lehre des Studiengangs beschäftigt (vgl. Personaltableau Besançon). Die Mehrzahl von ihnen sind – wie in der Personalstruktur französischer Universitäten üblich – Maîtres de conférences. Es gibt drei Professoren, vier Lektorinnen und Lektoren für die deutsche und die englische Sprachpraxis, fünf „professeurs agrégé(e)s“ (assoziierte Professorinnen und Professoren) und eine Qualifikationsstelle (ATER). Die Auswahlverfahren an der UFC sind mit denen an der BUW vergleichbar (vgl. ebd.).

Die Berufungsordnung[3] regelt auf Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) das Verfahren zur Besetzung von Hochschullehrerinnen- und -lehrerstellen (vgl. § 1 Berufungsordnung). Die Stellen werden nach Zuweisung an die Fakultät öffentlich ausgeschrieben.

Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen wird vor dem Ende der Bewerbungsfrist eine Berufungskommission gebildet. Die Zusammensetzung der Kommission aus Hochschullehrerinnen

[3] Vgl: https://bscw.uni-wuppertal.de/pub/bscw.cgi/d12464640/am2022007.pdf, letzter Abruf am 17.06.2022

und Hochschullehrern, akademischen Mitarbeitenden und Studierenden erfolgt im Verhältnis 4:2:1 oder 6:3:2 oder 8:4:2 (vgl. § 7 Berufungsordnung). Die/der Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sind zu allen Sitzungen der Kommissionen und Gremien einzuladen und können zu Entscheidungen Stellung nehmen (vgl. § 4 Berufungsordnung).

Freie Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende werden öffentlich ausgeschrieben. Das weitere Verfahren, z. B. die Festlegung von Bewertungskriterien, die Ranglistenbildung und die Gestaltung der Bewerbungsgespräche, wird von der Professur, der diese Stelle zugeordnet ist, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Beratungsstelle für schwerbehinderte Menschen durchgeführt.

Lehraufträge werden semesterweise vergeben. Lehrbeauftragte werden von der Professur, in deren Lehrgebiet diese Person tätig werden soll, vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestellt.

Das Gesamtkonzept für die akademische Personalentwicklung der Universität definiert die relevanten Handlungsfelder inklusive entsprechender Kompetenzprofile für die Bereiche Forschung, Lehre und Management. Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung *SAPE*[4] hält unterschiedliche Angebote für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende und Tutorinnen und Tutoren bereit, die kostenlos genutzt werden können.

Für Studierende, die in den Fakultäten als Tutorinnen und Tutoren tätig sind, bietet die Universität das Zertifikatsprogramm *Lehren lernen* an.

Das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat *Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule (ZHD)* richtet sich vorrangig an die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wie auch die internen Zertifikate *Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (ZQM)* und *Beratung in Studium und Lehre* (ZBSL) vgl. S. 13 Selbstbericht).

Professorinnen und Professoren können neben speziellen Workshopangeboten (z.B. *Exzellente Wissenschaft braucht gute Führung*) individuelle Unterstützung durch externe Coaches in Anspruch nehmen (z.B. Themen: Management/Führung, Hochschuldidaktik, Stimmtraining).

Gleichzeitig bietet der Gleichstellungs-Rahmenplan (S. 4 Punkt 8.2) ein spezielles Karriereprogramm für Wissenschaftlerinnen an, um sie auf dem Weg zur Professur und in die Forschung zu qualifizieren. Dazu gehört auch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Mentoringprogramm.

Darüber hinaus steht die Servicestelle bei allgemeinen Beratungsfragen allen wissenschaftlich Beschäftigten rund um die Personalentwicklung zur Verfügung. Sie systematisiert auftretende Bedarfe und entwickelt entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem Personalentwicklungsbeirat weiter.

Die Universität ist Mitglied in der *Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik*, dem *NRW Netzwerk Hochschuldidaktik*, dem *Netzwerk Personalentwicklung* sowie dem bundesweiten *Netzwerk Tutorienarbeit*.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen (Personalhandbuch, Lebensläufe, Personelle Ressourcen, Berufungsordnung) und der Gespräche mit den Lehrenden während der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die notwendige Lehrka-

[4] www.sape.uni-wuppertal.de, letzter Abruf am 17.06.2022

pazität für die Studiengänge vorhanden und das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist.

Anhand der Lebensläufe und der Berufungsordnung lässt sich erschließen, dass Lehrende wissenschaftlich in den für die Studiengänge relevanten Fachgebieten aktiv sind. Das Gutachtergremium hat keine Bedenken, dass deren Forschungsergebnisse adäquat in die Lehre mit einfließen. Darüber hinaus gibt es ein Weiterbildungsangebot der Hochschule zur Einbindung der Forschung in die Lehre („Innovation in Lehre und Forschung entwickeln“).

Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis haben durch Lehraufträge an Hochschulen sowie in der beruflichen Bildung bereits Lehrerfahrung gesammelt. Mit der zentralen Servicestelle für akademische Personalentwicklung ergreift die Universität geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung und bietet darüber hinaus spezielle Angebote speziell für junge Wissenschaftlerinnen an. Diese Angebote werden laut Angaben der Lehrenden nicht verpflichtend, sondern freiwillig wahrgenommen und sind sehr beliebt. An Angeboten wie dem Zertifikat in digitaler Lehre „digital instructor“, dem Zertifikat Projektmanagement oder „Innovation in Lehre und Forschung entwickeln“ haben fast alle Lehrenden teilgenommen. Die Studiengangsleitung unterstützt und ermutigt laut Angaben der Lehrenden die Fort- und Weiterbildung. Darüber hinaus sind die Angebote für Lehrende aller Fächergruppen, sodass die Vernetzung mit Kolleginnen und Kollegen eine weitere Motivation ist, daran teilzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Studiengangsorganisation

Die Hochschulleitung der BUW wird für den binationalen Studiengang seit 2019 von 125 Prozent Mitarbeitendenstellen unterstützt, wobei eine 75 Prozent Stelle und eine 25 Prozent Stelle bis Ende 2023 und eine weitere 25 Prozent Stelle bis April 2023 gesichert sind. Gespräche über eine Verlängerung dieser Mitarbeitendenstellen stehen in absehbarer Zeit an. Zwei der Mitarbeiterinnen unterrichten selbst im Studiengang, ansonsten arbeiten alle – insbesondere die 75 Prozent Stelle – mit an der Verwaltung des Studiengangs, der Kooperation mit der UFC, der Kooperation mit der DFH, der Beratung der Studierenden u.a. Außerdem gibt es zwei Hilfskraftstellen mit jeweils 5 Stunden (1 SHK, 1 WHF), die eigens für die Betreuung des binationalen Studiengangs eingestellt wurden (vgl. S. 11 Selbstbericht).

Neben den beiden Sekretariaten in der Romanistik und dem Geschäftszimmer der Germanistik unterstützen zwei QSL (Qualität in Studium und Lehre)-Beauftragte in der Wirtschaftswissenschaft sowie das Sekretariat des Sprachlehrinstituts (zuständig für die Deutschkurse der französischen Studierenden im dritten Studienjahr) Lehrende wie Studierende des binationalen Studiengangs. Im Zentralen Prüfungsamt ist eine Mitarbeiterin konstant seit 2016 für die zentrale prüfungsbezogene Verwaltung des Studiengangs zuständig. Zwei Mitarbeiterinnen im Dekanat sind aus unterschiedlichen Perspektiven – Qualitätsentwicklung und Internationalisierung – auch für die Belange von AKWI zuständig. Die Mitarbeitenden des International Office der BUW betreuen die Studierenden in ihren jeweiligen Mobilitätsphasen (vgl. S. 14 Selbstbericht).

Ausstattung

Die Hörsäle und Seminarräume sind technisch auf aktuellem Stand. Sie sind durchgehend mit Beamern ausgestattet. Es gibt in jeder Fakultät mehrere Räume, die über ein Videokonferenzsystem verfügen. Mit Blick auf die IT-Infrastruktur wird der Studiengang durch den IT Support des CIP[5] innerhalb der Fakultät 1 und den des ZIM[6] als zentraler IT-Einrichtung unterstützt (vgl. S. 12 Selbstbericht).

Bibliothek, Literatur, Medien (vgl. Bibliothek, sächliche Ressourcen)

Die Universitätsbibliothek versorgt die Universität mit der in Lehre, Forschung und Studium benötigten Literatur durch Beschaffung oder Vermittlung. Die laufende Erweiterung des Bestands beläuft sich auf etwa 1,2 Millionen Bücher und die Führung von etwa 2.000 Abonnements gedruckter Zeitschriften sowie den Lizenzerwerb und die Freischaltung von mehr als 34.500 elektronischen Zeitschriften. Die Tätigkeit der Fernleihe beläuft sich in gebender Dokumentlieferung auf 18.300 und in nehmender auf 33.800 Ausleihen.

Die Bibliothek umfasst das Bibliothekszentrum, dessen Lage in der Mitte des Universitätscampus liegt sowie zwei kleinere, räumlich bei den ausgelagerten Fächern liegende Teilbibliotheken (Fachbibliothek 6 - Campus Haspel: Architektur, Bauingenieurwesen; Fachbibliothek 7 – Campus Freudenberg: Elektrotechnik, Medientechnik). Das Zentrum gliedert sich in ein Informationszentrum mit fachübergreifendem Angebot sowie eine Lehrbuchsammlung (ca. 44.200 Bände) und fünf Fachbibliotheken, in denen jeweils inhaltlich zusammengehörige Fachbestände mit systematisch geordneten Monographien (zu ca. 70 Prozent ausleihbar, zu 30 Prozent präsent) und laufenden Zeitschriften in Freihandaufstellung untergebracht sind. Dort sind 80 Prozent des Gesamtbestandes und 20 Prozent der Monographien, alle älteren Zeitschriftenjahrgänge sowie ca. 4.000 Bände Rara in drei Magazinen (mit der Option Magazinbestellung im OPAC) verfügbar.

In den Fachbibliotheken und den beiden großen Lesesälen stehen insgesamt 747 Benutzerarbeitsplätze zur Verfügung. Jede der Fachbibliotheken ist mit eigenem Personal besetzt, dass im Umgang mit Benutzerbelangen speziell geschult ist und Auskünfte über Bestände sowie in der Katalogbenutzung geben kann. Zur speziellen Fachinformation stehen die Fachreferentinnen und -referenten zur Verfügung. Eine eigene Fachbibliothek mit einer Ausstattung von 28 vollwertigen Internet-PCs und Schulungsraum mit 20 PC-Plätzen ist speziell für elektronische Informationsdienste eingerichtet. Ein ausgebildetes Team berät in allen Recherchefragen individuell. Die weitere PC-Ausstattung im Benutzungsbereich beläuft sich auf mehr als 50 Internet-Café-Plätze, 49 BibSearch-Geräte und zwölf weitere Rechner mit vollem Internetzugang, insgesamt sind es 160 öffentlich zur Verfügung gestellte Computer. Zur Vermittlung von Informationskompetenz steht ganzjährig und in allen Fächern ein Schulungsangebot zur Verfügung. Fachspezifische Veranstaltungen der jeweiligen Fachreferentinnen und -referenten werden durch individuelle oder gruppenspezifische Schulungen für den Online-Katalog, die Fachdatenbanken und die Dokumentlieferdienste ergänzt.

Die Bibliothek verfügt über ein breites Literaturangebot für die Studierenden der Teilstudiengänge und bietet darüber hinaus sowohl Zugang zu einem einschlägigen Online-Publikationsangebot als auch über Software-Lizenzen, die von den Studierenden in Anspruch genommen werden können (z. B. Literaturverwaltungssoftwares wie Citavi und Citavi-Web).

[5] https://www.cip-fk1.uni-wuppertal.de/de/computerraum/, letzter Abruf 17.06.2022

[6] https://zim.uni-wuppertal.de/de/, letzter Abruf 17.06.2022

Fachbestände der Germanistik (Stand 2020)

- Gedruckte Monographien: 110.000
- E-Books: 7.500
- Lizenzpflichtige E-Zeitschriften: 156
- Laufende Print-Zeitschriften: 185
- Datenbanken: 7

Das Fach Germanistik partizipiert außerdem am Budget für die Lehrbuchsammlung.

Wichtige Fachdatenbanken wie die Bibliographie der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (BDSL) und die Bibliography of Linguistic Literature (BLLDB) sowie sonstige elektronische Ressourcen zur bibliographischen und Volltextrecherche werden campusweit von der Universitätsbibliothek zugänglich gemacht.

Fachbestände der Romanistik (Stand 2020):

- Gedruckte Monographien: ca. 46.353
- Lizenzpflichtige E-Zeitschriften: 203
- Laufende Print-Zeitschriften: 92

Zudem konnte das Fach von der Beschaffung neuer E-Book-Pakete verschiedener Verlage wie UTB, Narr, Lang, De Gruyter, Springer und transcript profitieren.

Für das Fach Romanistik stehen neben einigen kleineren Datenbanken die folgenden wichtigen Fachdatenbanken campusweit zur Verfügung:

- Bibliography of Linguistic Literature Database (BLLDB)
- Romanische Bibliography Online
- Bibliographie der französischen Literaturwissenschaft (Klapp-Online)
- MLA International Bibliography
- Volltextdatenbank Frantext

Fachbestände der Wirtschaftswissenschaft (Stand 2020):

- Gedruckte Monographien: 211.415
- Lizenzpflichtige E-Zeitschriften: 10.682
- Laufende Print-Zeitschriften: 95

Das Fach Wirtschaftswissenschaft partizipiert am Budget für die Lehrbuchsammlung.

Für die Wirtschaftswissenschaft wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl fachrelevanter E-Book-Pakete erworben, unter anderem von den Verlagen Springer, Vahlen, UTB, Nomos, Oldenbourg, die jährlich um die wichtigsten Neuerscheinungen ergänzt werden.

Wichtige Fachdatenbanken wie z.B. Business Source Ultimate, Wiso-net, Web of Science, Bisnode Firmendatenbank, Juris, Beck-Online werden campusweit von der Universitätsbibliothek zugänglich gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium keinen Eindruck der Ressourcenausstattung vor Ort machen. Die Unterlagen und die Gesprächsrunden mit Studierenden und Verwaltungsmitarbeitenden vermittelten einen sehr guten Eindruck über die technische Ausstattung sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Bibliotheken und Informationen. Nach Auffassung des Gutachtergremiums unterstützt die Ressourcenausstattung das Erreichen der Studiengangsziele.

Besonders positiv hervorzuheben sind die Unterstützungs- und Serviceleistungen der Universität für Studierende und Lehrende. Es gibt Personalressourcen die eigens für den Studiengang eingestellt wurden, um sich um die Studienorganisation und insbesondere das Auslandsjahr der Studierenden zu kümmern. Die gute Betreuung der Studierenden zeigt sich u. a. durch die Tutorate in der Studieneingangsphase, die Vorbereitung und Begleitung der Auslandsaufenthalte und der Praktika und die Unterstützung bei ihrer Finanzierung. Die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Dozentinnen und Dozenten wurde während der Begutachtung von den jeweiligen Interessengruppen als sehr positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrern, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertretende und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt (vgl. § 5 Abs. 1 PO).

Unter § 13 der Prüfungsordnung werden Prüfungsformen definiert. Nachstehende Übersicht zeigt die Prüfungsarten und -dauer für jedes Modul an.

Prüfungsordnung 2021	Formen Modulteilprüfungen	Form MAP	Leistungspunkte
Bereich Kultur 1. Studienjahr			
Deutsch-Französische Studien			**8**
Einführung Kulturwissenschaft	Form nach Ankündigung		2
Deutsch-Französische Wirtschaftskommunikation	Form nach Ankündigung		1
Interkulturelle Kommunikation	Form nach Ankündigung		2
MAP		**Mündliche Prüfung (30 min)**	2
Grundlagen frz. Literaturwissenschaft			**8**
Histoire littéraire	Form nach Ankündigung	**Kombi-MAP (120min)**	2
Systematik der Literaturwissenschaft	Form nach Ankündigung		2
MAP			4
Grundlagen germanistischer Literaturwissenschaft			**9**
Vorlesung	Form nach Ankündigung		2
Einführung	Form nach Ankündigung		3
MAP		**Klausur (120 min)**	4
Bereich Wirtschaft 1. Studienjahr			
BWiWi 1.13 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft			**6**
Einführung			
Übung			
MAP		**Klausur (90 min)**	**6**
BWiWi 1.1 Grundzüge der BWL 1 Rechnungswesen			**9**
Kosten- und Erlösrechnung			
Buchführung und Bilanzen			
Übung Rechnungswesen			
MAP		**Klausur (90min)**	**9**
BWiWi 1.2 Produktion und Absatz			**9**
Produktion			
Absatz			
Übung zu Produktion und Absatz			
MAP		**Klausur (90 min)**	**9**

* Hinweis: Die Kombi-MAP besteht aus zwei Teilleistungen in Form von Klausuren à 60 Minuten.

Bereich Sprachpraxis 1. Studienjahr			
Französische Sprachpraxis I			**7**
Grammaire I	Form nach Ankündigung		2
Communication orale I	Form nach Ankündigung		2
Culture et civilisation	Form nach Ankündigung		1
MAP		**Mündliche Prüfung (20 min)**	2
Sprachpraxis Wirtschaft 1			**5**
Wirtschaftsfranzösisch I	Form nach Ankündigung		2
Compréhension et expression orales pour économistes	Form nach Ankündigung		2
MAP		**Klausur (60 min)**	1
Bereich Kultur 3. Studienjahr			
FRZ-Kultur Binational			**8**
Autor*Innen und Werke	Form nach Ankündigung		3
Perspectives civilisationnistes	Form nach Ankündigung		3
MAP		**Mündliche Prüfung (30 min)**	2
GER 4b Neuere Deutsche Literatur I			**6**
Vorlesung/ Proseminar	Form nach Ankündigung		2
Proseminar	Form nach Ankündigung		2
MAP		**Schriftliche Hausarbeit**	2
KuWi-Bi Kulturwissenschaft			**10**
Vorlesung	Klausur		2
Übung	Präsentation		2
Rechercheprojekt (WP)	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung		4
Praktikum (WP)			
MAP		**Mündliche Prüfung (30 min)**	2
Digitale Kompetenzen			**5**
Modulteile	Form nach Ankündigung		
MAP		Form nach Ankündigung	

Bereich Wirtschaft 3. Studienjahr (es ist eines der beiden Module zu wählen)			
BWiWi 1.3 Grundzüge der BWL 3 Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung (WP)			**9**
Investition und Finanzierung			
Organisation und Unternehmensführung			
Übung Finanzierung und Investition			
MAP		**Klausur (90 min)**	**9**
BWiWi 1.6 Grundzüge der VWL 3 Wirtschaftspolitik (WP)			**9**
Vorlesung			
Übung			
MAP		**Klausur (90 min)**	**9**
Bereich Sprachpraxis 3. Studienjahr			
Deutschkurs SLI Binational			**8**
Deutsch für Wirtschaftswissenschaftler	Form nach Ankündigung		3
Deutsch für Geisteswissenschaftler	Form nach Ankündigung		3
MAP		**Schriftliche Hausarbeit**	2
Englisch Sprachpraxis			**5**
English Language I	Klausur (90min)		2
English Language 2a	Klausur (90 min)		2
MAP		**Klausur (45 min)**	1
Französisch Sprachpraxis 2			**8**
Communication écrite	Form nach Ankündigung		2
Communication orale II	Form nach Ankündigung		2
Traduction	Form nach Ankündigung		2
MAP		**Klausur (90 min)**	2

Alle Module können mit je einer Prüfung abgeschlossen werden. Pro Semester gibt es maximal sechs Modulabschlussprüfungen (MAPs): Im ersten Semester gibt es vier, im zweiten Semester sechs. Im dritten Studienjahr können Studien- und Prüfungsleistungen individueller von den Studierenden verteilt werden. Bei einer gleichmäßigen Verteilung gibt es in beiden Semestern drei bis vier MAPs, zu denen dann noch die Abschlussarbeit im sechsten Semester kommt.

Neben den Modulabschlussprüfungen gibt es Modulteilleistungen. In den Workload der einzelnen Lehrveranstaltungen sind sowohl der zeitliche Aufwand für die Erbringung der Modulteilleistungen als auch für die Vorbereitung der MAPs eingerechnet (vgl. S. 14 Selbstbericht).

Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) (vgl. § 13 PO)

Hierbei soll festgestellt werden, ob Studierende in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.

Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

Hierbei soll festgestellt werden, ob Studierende in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

Das Thema wird von den Lehrenden festgelegt. Bei Hausarbeiten, für die zwei ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, beträgt der Umfang ca. zehn Seiten, bei drei ECTS-Leistungspunkten ca. 13 Seiten. Die Arbeitszeit wird vorher intern unter den Lehrenden abgestimmt.

Mündliche Prüfungen

In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob Studierende Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen. Mündliche Prüfungen sind vor einer/einem Prüferin/Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Besitzer als Einzelprüfung abzulegen.

Die Prüfungskriterien werden von den Lehrenden in ihren Veranstaltungen systematisch kommuniziert. Über die Prüfungstermine und -anforderungen (Fristen, Abgabemodalitäten) klären eigens konzipierte Merkblätter auf.

Wenn Prüfungen nicht bestanden sind, können sie entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (vgl. § 11 Abs. 5 PO).

In Frankreich finden die Prüfungen als kleinere Teilprüfungen statt, die das Semester begleiten oder abschließen, in mündlicher oder schriftlicher Form abgehalten werden und deren Form jeweils von den Lehrenden nach Ankündigung bestimmt wird.

Die Modulnoten ergeben sich aus dem Durchschnitt aller Teilleistungen („contrôle continu intégral“). Derzeit gibt es in Frankreich das System der „compensation“, d.h. die Möglichkeit des Ausgleichs nicht bestandener Kurse durch erfolgreiche Abschlüsse anderer Module. Dieses System wird gerade reformiert (vgl. S. 14 Selbstbericht).

Im letzten Semester fertigen die Studierenden eine Abschlussarbeit an. Diese soll zeigen, dass die Studierenden ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 10 PO sowie der Nachweis über das absolvierte Praktikum im zweiten Studienjahr. Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer wahlweise in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden. Im Anhang der Abschlussarbeit muss

sich ein Resümee der Ergebnisse in der jeweils anderen Sprache befinden (vgl. § 15 Abs. 1 PO).

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit (vgl. § 16 Abs. 3 PO). Die Gewichtung ist im Modulhandbuch angegeben.

Die Überprüfung der Prüfungsformate findet im Rahmen der Evaluationen der Lehrveranstaltungen und deren Besprechung im Seminarrahmen statt. Außerdem ist sie Bestandteil der studiengangsinternen Umfragen sowie der jährlichen Umfragen, die die DFH unter ihren Studierenden vornimmt. Analoge Mechanismen gelten für die Workloaderhebungen. Hier kommt zudem den Gesprächen im Rahmen des BolognaChecks sowie dem regelmäßigen Austausch im Rahmen des binationalen Tutoriums besondere Bedeutung zu. Durch das Tutorium der Studieneingangsphase, das in den ersten beiden Semestern der Studierenden jeweils sechsmal stattfindet und ab Oktober 2021 bereits im dritten Jahr von einer ehemaligen AKWI-Studentin durchgeführt wird, ist der Kontakt zu den Studierenden eng und der Arbeitsaufwand wie die Prüfungsbelastung können niedrigschwellig besprochen werden (vgl. S. 14 Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form und Inhalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte das Gutachtergremium beispielhafte Aufgabenstellungen von Klausuren und Themen der Abschlussarbeiten einsehen und bewertet diese als angemessen und dem Bachelorniveau entsprechend.

Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Modulabschlussprüfungen setzen sich aus kleineren Teilleistungen zusammen, sodass der Workload für die Studierenden über das Semester verteilt wird. Eigens konzipierte Merkblätter klären rechtzeitig über alle Prüfungskriterien auf.

Studierende werden in die Gestaltung von Prüfungsleistungen mit einbezogen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden ausreichend zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die Prüfungsleistungen Hausarbeiten, Präsentation sowie durch die Erstellung der Abschlussarbeit befähigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

75 Prozent der Studierenden haben ihr Studium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert (vgl. 4.1 Statistik). Wenn die Regelstudienzeit überschritten wurde, so lag dies vor allem an der Abschlussarbeit, die erst über die Semestergrenzen zwischen dem sechsten und siebten Semester hinweg fertiggestellt wurde. Hier ist in dem Neuentwurf der PO 2022 eine Workloadentlastung im sechsten Semester vorgesehen. Eine Studierende aus dem Jahrgang 2016 hat die Regelstudienzeit (RSZ) de facto, aber nicht de jure überzogen, da sie via Inklusion einen Nachteilsausgleich geltend machen konnte. In zwei Fällen von französischen Studentinnen aus dem Jahrgang 2019 geht die Überschreitung der RSZ eindeutig zu Lasten der Corona-Pandemie und der hieraus erwachsenden Schwierigkeiten für die Fertigstellung ihrer Abschlussarbeiten (vgl. S. 17 Selbstbericht).

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit soll u.a. durch entsprechende Koordination zwischen den Teilfächern erreicht werden. Somit soll die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus gleichen Studienphasen (vor allem in den Grundlagenmodulen) sichergestellt werden. Über die binationale QSP-Tutorin werden Termine an die Studierenden kommuniziert. Eine weitere Mitarbeiterin erstellt für das erste und dritte Studienjahr in Wuppertal detaillierte Stundenpläne, die Wahlmöglichkeiten aufzeigen (vgl. S. 15 Selbstbericht).

Es gibt eine Konsekutivität von Grundlagen- und Aufbaumodulen. Die Studienverläufe im dritten Studienjahr sind aufgrund von Wahlpflichtangeboten, inhaltlichen Schwerpunktsetzungen (z.B. im Bereich Wirtschaft) und etwaigen Wiederholungsprüfungen aus dem ersten Studienjahr in der Regel individueller als im ersten weitestgehend festgelegten Studienjahr. Der Stundenplan im zweiten Studienjahr in Besançon ist im Detail vorgegeben und mit allen Teilfächern abgestimmt, sodass hier die Überschneidungsfreiheit von Lehre und Prüfungen garantiert ist.

In Besançon beziehen sich alle Module nur auf jeweils ein Semester. In Wuppertal erstrecken sich alle Module auf höchstens zwei Semester.

Die überwiegende Mehrheit der Module an der BUW wird jedes Semester angeboten. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist somit jedes Semester möglich. Wenn an der UFC in Frankreich eine „Unité d'enseignement" (UE, Entsprechung für Modul) in der ersten „session" nicht bestanden wurde, gibt es die Möglichkeit einer Nachprüfung im Rahmen der zweiten „session".

Um die Studierbarkeit in der angegebenen Regelzeit kontinuierlich zu verbessern, sind weitere Maßnahmen ergriffen worden:

- Eröffnung von Wahlpflichtmöglichkeiten,
- Semestertausch von Lehrveranstaltungen wegen einer größeren Nähe von Lehrveranstaltung und Modulabschlussprüfung (z. B. „Interkulturelle Kommunikation" vom ersten ins zweite Semester,
- Verlagerung kulturwissenschaftlichhistorischer Anteile in das Fach Romanistik mit weniger Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten,
- Erhöhung praxis- und anwendungsorientierter Komponenten mit weniger zeitintensiven schriftlichen Hausarbeiten und
- eine Intensivierung der Bemühungen in Beratung und Studienunterstützung (binationales Tutorium in der Studieneingangsphase, Tutorien in der Wirtschaftswissenschaft, weitere Mitarbeiterin im Studiengang (25%), die sich speziell um die Beratung und Betreuung im Hinblick auf die Mobilitätsphase kümmert).

Der pro Semester anfallende Arbeitsaufwand beläuft sich auf 29 bis 31 ECTS-Leistungspunkte.

Workloaderhebungen werden regelmäßig durchgeführt. Des Weiteren werden Gespräche im Rahmen des BolognaChecks geführt und sich regelmäßig im Rahmen des binationalen Tutoriums ausgetauscht. Durch das Tutorium der Studieneingangsphase, das in den ersten beiden Semestern der Studierenden jeweils sechsmal stattfindet und ab Oktober 2021 bereits im dritten Jahr von einer ehemaligen AKWI-Studentin durchgeführt wird, ist der Kontakt zu den Studierenden eng und der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung können niedrigschwellig besprochen werden (vgl. S. 14 Selbstbericht).

Es gibt zwei Hilfskraftstellen mit jeweils fünf Stunden, die eigens für die Betreuung des binationalen Studiengangs eingerichtet wurden (vgl. S. 11 Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass dieser nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gewährleistet. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Dies wird in regelmäßigen Erhebungen validiert. Die Evaluierungsergebnisse des BolognaCheck, die die Universität eingereicht hat, bestätigen, dass der Workload für die Studierenden angemessen ist. Dies bestätigten die Studierenden in der Gesprächsrunde.

Die Studierbarkeit ist durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet (siehe § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO). Aufgrund der relativ strikten Studiengangsstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Prüfungstermine können nochmals durch die individuelle Prüfungslegung durch Studierende entzerrt werden.

Das Gutachtergremium merkt an, dass die Anzahl an Absolventinnen und Absolventen in dem Bachelorstudiengang bisher gering ist (vgl. 4.1 Statistik). Die in den Unterlagen beschriebenen Gründe (sehr ‚junger' Studiengang, pro forma Einschreibungen aufgrund fehlender Zulassungsbeschränkung, Einschränkungen durch die COVID-Pandemie) sind hier plausibel. Vielleicht könnte die Universität durch eine stärkere Kooperation mit Schulen und anderen Institutionen noch mehr Studieninteressierte gewinnen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

Internationalität

Die Förderung der Internationalisierung ist ein strategisches Ziel der Bergischen Universität Wuppertal und Frankreich ist seit einigen Jahren Schwerpunktland der BUW. Der binationale Studiengang ist international ausgerichtet und stellt mit seinem Frankreichfokus einen wichtigen Baustein innerhalb der frankreichbezogenen Internationalisierung der Universität dar (vgl. S. 11 Selbstbericht).

Dazu gehört ein obligatorisches Auslandsjahr (aus deutscher Sicht das zweite Studienjahr, aus französischer Sicht das dritte Studienjahr). Im zweiten Studienjahr an der französischen Partneruniversität finden alle Kurse ausschließlich auf Französisch statt. Deutsche Studierende können ihre Abschlussarbeit im sechsten Semester auf Französisch erstellen. Neben dem sprachlichen Fokus auf Französisch wird eine zusätzliche Sprachpraxis in Englisch umgesetzt.

Die binationale Zusammensetzung der Studierendenschaft ab dem zweiten Studienjahr unterstützt den interkulturellen Austausch, der wiederum in den Lehrveranstaltungen systematisch gefördert und vermittelt wird. Lehrveranstaltungen wie beispielsweise „Deutsch-französische Studien" oder „Echanges culturels et linguistiques 3" setzen auch über den deutsch-französischen Rahmen hinaus einen Fokus auf interkulturelle Inhalte (vgl. Modulbeschreibungen). Darüber hinaus wird in der Betrachtung aller Themen in den Lehrveranstaltungen eine deutsch-französische Perspektive eingenommen, was auch durch die vielfältigen Erfahrungen

der Lehrenden begünstigt wird. Ein Großteil der Lehrenden besitzt einen internationalen Hintergrund oder internationale Erfahrung in Forschung, Lehre und Praxis (vgl. Lebensläufe).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass der besondere Profilanspruch des binationalen Studiums sehr gut umgesetzt wurde. Das obligatorische Auslandjahr, die Unterrichtssprachen Deutsch, Französisch und Englisch, die interkulturellen Studieninhalte, die Zusammensetzung der Studierenden von der deutschen und der französischen Universität und nicht zuletzt der Name des Studiengangs „Angewandte Kultur- und Wirtschaftsstudien: Deutsch-Französisch“ verankern die Internationalität fest im Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)

Der binationale Studiengang partizipiert mit Ausnahme der Veranstaltung „Deutsch-Französische Wirtschaftskommunikation“ an den Studienangeboten von Teilfächern. Das Profil der Module und die Auswahl der Lehrveranstaltungen folgen den Prinzipien von Repräsentativität/Exemplarität der Inhalte, Komplementarität von Angeboten zwischen beiden Partnerhochschulen und Konsekutivität zwischen den Studienjahren.

Die Lehrveranstaltungen werden von Professorinnen und Professoren, Gastdozentinnen und -dozenten, Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten und Lektorinnen und Lektoren angeboten, die jeweils einschlägig und spezifisch qualifiziert sind. Alle Professorinnen und Professoren bringen ihre Spezialgebiete und ihre fachliche Expertise in den Studiengang ein, die sie via Publikationen, Teilnahme an Kongressen, (internationalen) Forschungsprojekten und Austausch in ihrer jeweiligen wissenschaftlichen community auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung halten.

In allen Teilfächern – in Frankreich wie in Deutschland – halten die Lehrenden regelmäßige Seminarkonferenzen ab, bei denen das Lehrangebot des kommenden Semesters personell wie inhaltlich abgestimmt und über die Weiterentwicklung des Curriculums diskutiert wird – auch über die Fächergrenzen hinweg. Die neuen Angebote im Bereich der Digitalisierung sind hierfür ein Beispiel.

Im Jahr 2019 hat sich eine Studiengangskonferenz für den binationalen Bachelor konstituiert, die mindestens einmal pro Semester tagt und in die jedes Teilfach eine Vertreterin/einen Vertreter entsendet. Dort wird regelmäßig über die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums fachübergreifend gesprochen. Ergebnisse fließen in die curriculare Weiterentwicklung ein (z. B. Aufnahme der Lehrveranstaltung Wirtschaftspolitik als Wahlpflichtfach).

Gastdozentinnen/-dozenten, die regelmäßig über den DAAD für den binationalen Bachelor eingeworben werden, tragen eine internationale Perspektive mit dem Diskurs ihres akademischen Referenzsystems in den Studiengang hinein. Auf der anderen Seite nutzen viele Kolleginnen und Kollegen aus den Teilfächern die Möglichkeiten von Forschungs- und Lehraufenthalten im Ausland, auch in Frankreich und tragen so zu einer wachsenden Verflechtung und Internationalisierung wissenschaftlicher Diskurse bei.

Im sprachlichen Curriculum, das in der Romanistik wie in der Anglistik unter der fachlichen Aufsicht ausgewiesener Fachdidaktikerinnen/-didaktikern steht, richten sich Inhalte wie Anforderungen strikt nach den Kriterien des GER (vgl. S. 16 Selbstbericht).

§ 2 Abs. 3 der Evaluationsleitlinie der Universität definiert als Qualitätsverständnis beziehungsweise Qualitätsziel u.a. die Sicherung der Qualität der Lehre indem sich die Vermittlung von Lerninhalten am Stand der Wissenschaft, insbesondere der Forschungsprozesse und Forschungsergebnisse orientiert. Um Professorinnen und Professoren dabei zu unterstützen, wird in der Berufungsordnung der BUW ein Anteil von 55 bis 65 Prozent der Gesamtarbeitszeit für Forschungstätigkeiten vorgesehen (vgl. S. 21 Berufungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die am Studiengang Beteiligten bringen Expertise aus ihren eigenen Fachgebieten mit ein, deren Aktualität sie via Publikationen, Teilnahme an Kongressen und (internationalen) Forschungsprojekten sicherstellen. Alle am Studiengang beteiligten Personen wirkten in den Gesprächen hoch motiviert und engagiert.

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird außerdem in regelmäßigen Treffen wie der Seminarkonferenz oder der Studiengangskonferenz überprüft. Auch Studierende haben mehrere Möglichkeiten, entsprechende Anpassungen von Studieninhalten einzufordern (siehe Kapitel § 14 StudakVO Studienerfolg).

Aufgrund des fächerübergreifenden, internationalen Austausches sieht das Gutachtergremium die Berücksichtigung aktueller Fachdiskurse als gewährleistet. Um den Bezug zur Praxis zu verstärken, könnten Gastdozentinnen und -dozenten aus der Praxis in Vorlesungen eingebunden werden.

Im Hinblick auf das in den Unterlagen formulierte Ziel einer Vorbereitung der Studierenden auf eine zunehmend globalisierte Arbeitswelt könnte über eine stärkere Berücksichtigung von Elementen, die der Globalisierung Rechnung tragen, nachgedacht werden: z. B. durch den Fokus auf Themen wie Migration, Diversität oder (De-)Kolonialisierung. Die Konzentration auf die deutsche(n) und französische(n) Kultur(en) ist bei einem Studiengang, der eine grundständige berufsqualifizierende Ausbildung bieten soll, alles in allem plausibel, doch erschließen sich diese Kulturräume wohl nur dann in ihrer Komplexität, wenn man sie nicht aus einer allein europäischen oder gar eurozentrischen Perspektive betrachtet und analysiert. Eventuell würden sich über eine Öffnung der Studieninhalte auf Phänomene der Globalisierung, der (De-)Kolonialisierung und der Migration auch andere Studienbewerberinnen/-bewerbergruppen erschließen. Darüber hinaus würden die Absolventinnen und Absolventen durch die verstärkte Berücksichtigung dieser Faktoren vielleicht besser auf sehr nachgefragte Masterprogramme z. B. aus dem Bereich der „Global Studies“, „Global Humanities“ o.ä. vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Universität sollte Gastdozentinnen und -dozenten aus der Praxis einladen, um den Bezug in den Vorlesungen noch besser herzustellen.

Aktuelle Themen zur Globalisierung (Migration, Diversität, (De)-Kolonisierung etc.) könnten sich expliziter in den Studieninhalten widerspiegeln.

Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

Nach gültiger Evaluationsordnung vom 12.07.2012 sind aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) die Studiengänge der Universität regelmäßig zu evaluieren. Zu diesem Zweck wurde im Zeitraum zwischen April 2019 und Dezember 2021 der fünfte, universitätsweite BolognaCheck durchgeführt (vgl. S. 2 Qualitätsbericht AKWI).

Das Monitoring des Studienerfolgs findet durch fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventinnen- und Absolventenbefragungen sowie Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten sowie die zentrale Beschwerdestelle des Rektorates statt. Die Vorgehensweise ist in der Leitlinie zur Evaluationsordnung geregelt.

Die Studierenden haben nach jeder Vorlesung Gelegenheit, über die zentralen Evaluationsbögen eine Bewertung des Vorlesungs- und Übungsteils nach Umfang des Lehrinhalts, Praxisbezug, Verständlichkeit und Präsentation vorzunehmen und Antwort darauf zu geben, ob ihre Erwartungen erfüllt wurden und was zu verbessern ist. Diese Form der Bewertung dient der ständigen Qualitätsverbesserung des Studienprogramms sowie der Lehrenden.

Die Ergebnisse der zentral koordinierten Lehrveranstaltungsevaluation werden zwischen Lehrenden und Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen. Die Rückmeldung der zentral durchgeführten Studierenden- bzw. Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden im Rahmen des BolognaCheck-Prozesses alle zwei Jahre in den dezentralen Qualitätsverbesserungs- beziehungsweise Evaluationskommissionen in den Fakultäten diskutiert, die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeiten. Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten festgehalten, am *Tag des Studiums* (siehe unten) mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht. § 6 Abs. 7 der Evaluationsordnung regelt, dass die Ergebnisse der Absolventenbefragung unter Einbehaltung des Datenschutzes auf der Webseite veröffentlicht werden.

Neben den gemäß Evaluationsordnung durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen, der Evaluation von Studiengängen durch den BolognaCheck und den Absolventinnen- und Absolventenbefragungen sind folgende Instrumentarien zur Qualitätssicherung der Studiengänge implementiert und werden ebenfalls so umgesetzt:

- Die Qualitätsbeauftragten für Studium und Lehre (QSL) bieten für Studierende eine persönliche Anlaufstelle zur Eingabe von Beschwerden, Verbesserungen, Anregungen und Kritik.
- Der *Tag des Studiums*, welcher ein offenes Diskussionsforum für studentische Belange bietet.
- Die dezentrale Qualitätsverbesserungskommission, die im Wege der Selbstbefassung in Belangen des Studiums und der Lehre tätig wird.
- Die Dozentinnen- und Dozententreffen, in denen u. a. Auswertungen der Evaluationen diskutiert werden.
- Beobachtung der Erfolgsquoten, Studien- und Bearbeitungszeiten sowie Notendurchschnitte durch den Prüfungsausschuss.

Zuständig für die Weiterentwicklung des Studiengangs ist der Fakultätsrat, der auf der Grundlage der Informationen aus den oben genannten Quellen die qualitätsrelevanten Informationen,

Anregungen und Kritikpunkte kontinuierlich zur Weiterentwicklung des Studienganges nutzt (vgl. S. 16f. Selbstbericht).

Beim letzten *Tag des Studiums* (27.10.21) äußerte die Studierendenschaft generelle Zufriedenheit mit dem binationalen Studiengang (in dessen Mobilitätsphase sie sich gerade befinden) und mit ihrer Studienentscheidung. Weitere der fortlaufenden Qualitätsverbesserung des Studiengangs entsprechende Anmerkungen sind in Kapitel 2.1 beschrieben und wurden in dem Neuentwurf der PO berücksichtigt (vgl. S. 4f. Qualitätsbericht AKWI).

Der Studiengang Angewandte Kultur- und Wirtschaftsstudien: Deutsch-Französisch ist mit seinen fünf Jahren noch ein sehr junger Studiengang, der sich in ständiger Weiterentwicklung und Optimierung befindet. Der Kontakt zu den Studierenden, ihr Feedback und eine intensive Kommunikation mit der Partnerhochschule sind hierfür unabdingbar. Über die o. g. universitätsweiten Maßnahmen hinaus zeichnet sich das Monitoring durch eine Reihe weiterer Merkmale aus (vgl. S. 17 Selbstbericht):

- ein binationales Tutorium in der Studieneingangsphase
- studienganginterne, individualisierte binationale Umfragen über EvaSys
- Jahresbefragungen der DFH mit den binationalen Studierenden
- ausführliche Einzelgespräche mit allen binationalen Studierenden einmal pro Semester
- fächerübergreifende Studiengangkommission
- Koordinationsteam des Studiengangs mit klar geregelten Verantwortlichkeiten
- binationale Studiengangskommission zwischen beiden Partnerhochschulen (bestehend aus jeweils zwei Lehrenden beider Universitäten)
- direkte Kommunikation zwischen den Zentralen Prüfungsämtern beider Hochschulen.

In Artikel 8 der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung ist außerdem festgehalten, dass die deutschen und französischen Studierenden jährlich fachintern zur Studienzufriedenheit und Studierbarkeit des integrierten Studienprogramms befragt werden. Die Ergebnisse der Evaluationen werden regelmäßig in der gemeinsamen Kommission zwischen beiden Universitäten diskutiert.

In der statistischen Auswertung der bisherigen fünf Jahrgänge (vgl. Kapitel 4.1 Statistik) werden die französischen Studierenden mit berücksichtigt. Die relativ große Anzahl an Studienabbrechern lässt sich einerseits durch falsche Studienerwartungen, andererseits durch viele pro forma Einschreibungen erklären. Studierende, die sich offenbar nur wegen der Vergünstigungen (z. B. Semesterticket) in einen NC-freien Studiengang eingeschrieben hatten, sind nur bedingt durch das Hochschulgesetz NRW vermeidbar, denn lt. § 49 HSG NRW dürfen bei internationalen Studiengängen auf Bachelorniveau allein (ziel)sprachliche Regelungen als Zugangsvoraussetzungen definiert werden (hier: B2 des GER im Französischen). Beide Kennzahlen – die der Studienabbrecher aufgrund falscher Studienerwartungen wie die der pro forma Einschreibungen – konnten in den Folgejahren durch intensive und konsequente Beratungsgespräche im Vorfeld einer Einschreibung deutlich gesenkt werden (vgl. S. 17 Selbstbericht).

In der Tabelle zur „Notenverteilung“ zeigt sich, dass schon die bisherigen curricularen Maßnahmen im Zuge der Änderungen der PO eine stabilere Verteilung im Notenbereich „gut“ bewirkt haben.

Die zusätzliche Übersicht der französischen Seite (vgl. Statistiken UFC) zeigt, dass die Kohorten deutlich kleiner sind, aber es deutlich weniger Studienabbrecher gibt. Diejenigen französischen Studierenden, die im dritten Studienjahr an die BUW kommen, schließen ihr Studium in der Regel ab. Die Studierendenzahlen bleiben trotz der Corona-Pandemie – auf niedrigem Niveau – stabil (vgl. ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs werden Studierende, Lehrende und Absolventinnen und Absolventen einbezogen. Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs bei Bedarf abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für Weiterentwicklungen des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium konnte sich durch die Gespräche mit den Lehrenden, den Studierenden und dem Qualitätsmanagement einen vertieften Einblick in die Evaluierungspraxis der Hochschule machen. Das Gutachtergremium berücksichtigt, dass die Absolventinnen-/Absolventenzahl bisher gering ist, empfiehlt aber dennoch eine systematischere Nachverfolgung deren Verbleibs. Bei einer höheren Absolventinnen-/Absolventenzahl in den nächsten Jahren, könnte über einen Alumniverein nachgedacht werden.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden in Qualitätsberichten festgehalten, am *Tag des Studiums* mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht. In der Evaluationsordnung ist geregelt, dass die Ergebnisse der Absolventenbefragung für Absolventinnen und Absolventen zugänglich auf der Webseite veröffentlicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Universität sollte Informationen über den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen systematisch sammeln.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt. Die konkrete Umsetzung richtet sich nach einer Handreichung des Rektorats (vgl. Handreichung Nachteilsausgleich, Formular Antrag auf Nachteilsausgleich).

Für besondere Lebenssituationen, in denen das Studium unterbrochen werden muss, werden Lösungen gefunden, das Studium, auch über die reguläre Studiendauer von drei Jahren hinaus, abschließen zu können.

Mit der Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung[7] steht eine zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Nachteilsausgleichs zur Verfügung.

Im Leitbild der BUW ist die Gleichstellung von Frauen und Männern verankert. Die BUW legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie will dazu beitragen, die Potentiale und Leistungen beider Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen, insgesamt die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten und auch dadurch zusätzliche Spitzenkräfte für Forschung und Lehre zu gewinnen (vgl. 3 (d) BUW Leitbild).[8]

Die Universität beschreibt die folgende Gender-Leitlinie:

> „Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind.“ (vgl. S. 2 Genderkonzept).

Die Umsetzung und Fortschreibung des Genderkonzeptes wird im „Genderkonzept Abschlussbericht“, „Genderkonzept Umsetzung“, „Gleichstellung Rahmenplan“, „Fortschreibung Gleichstellungspläne“ und im „Gleichstellungszukunftskonzept“ beschrieben.

Im Gleichstellungs-Rahmenplan heißt es:

> „Die Themen Gleichstellung, Frauenförderung, Gender Mainstreaming, Diskriminierung von Frauen und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind Teil des hochschulinternen Fortbildungsprogramms zur Entwicklung von Genderkompetenz. Dies gilt vor allem für solche Angebote, die sich an Vorgesetzte und Beschäftigte mit Führungsaufgaben richten. Die Weiterbildung in diesem Bereich ist Bestandteil der Führungsaufgabe. Frauen sollen quotiert als Referentinnen für Fort- und Weiterbildung eingesetzt werden.“ (vgl. S. 4).

[7] https://www.inklusion.uni-wuppertal.de/de/,letzter Abruf am 17.06.2022

[8] https://www.uni-wuppertal.de/fileadmin/data/bu/Internationales/Allgemein/BUW_Leitbild_2016_WEB.pdf, letzter Abruf am 17.06.2022

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Leitlinien zur Geschlechtergerechtigkeit sind im Leitbild der Universität verankert und mit der Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung wird auf die Chancengleichheit im Studiengang geachtet. Die Umsetzung der Gleichberechtigung wird in Berichten dokumentiert und weitere Maßnahmen werden in einem Rahmenplan festgeschrieben. Das Gutachtergremium betrachtet die Voraussetzungen und die Umsetzung anhand der eingereichten Unterlagen als gegeben an und hebt die Bestrebungen und bereits ergriffenen Maßnahmen positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)

Die Kooperation zwischen der BUW und der UFC ist in einem Kooperationsvertrag geregelt (vgl. AKWI Kooperationsvertrag). Dieser wird zurzeit erneuert und der von der Universität eingereichte Entwurf soll den Vertrag vom 25.10.2016 ablösen. Er soll am 01.10.2022 in Kraft treten und ist dann bis zum 30.09.2030 gültig.

Die beiden Partneruniversitäten betreiben den integrierten Bachelorstudiengang „Angewandte Kultur- und Wirtschaftsstudien: Deutsch-Französisch“ gemeinsam. Dieser führt zum Erwerb eines Doppelabschlusses (double degree), für den von den beteiligten Universitäten jeweils der nationale Abschlussgrad verliehen wird.

Im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahres inklusive des double degree sind die Studierenden an beiden Hochschulen eingeschrieben (zusätzlich noch an der DFH, die den Studiengang fördert). Ihre Studienkonten werden an beiden Hochschulen geführt und verwaltet (Artikel 9 AKWI Kooperationsvertrag).

Der gemeinsame Kooperationsvertrag regelt weiterhin:

- die Verleihung der Abschlussgrade (vgl. Artikel 1 AKWI Kooperationsvertrag, siehe auch Kapitel § 6 StudakVO),
- die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern (vgl. Artikel 4 ebd., siehe auch Kapitel § 5 StudakVO),
- die Bedingungen zu anfallenden Gebühren und Beiträgen sowie zum Versicherungsschutz während der Mobilitätsphase[9] (vgl. Artikel 6 AKWI Kooperationsvertrag.).
- die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen an beiden Universitäten nach den jeweiligen Vorschriften, dessen Mitgliedern eine Gastteilnahme an den Sitzungen des je-

[9] Studierende bleiben an ihrer jeweiligen Heimathochschule eingeschrieben und entrichten dort die anfallenden Gebühren und Beiträge; parallel dazu werden sie an der Partnerhochschule eingeschrieben, wo sie von etwaigen Studiengebühren befreit werden, mit Ausnahme der geltenden Sozialbeiträge und Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus müssen die Studierenden sowohl an der Heimathochschule als auch an der Partnerhochschule über eine gültige Krankenversicherung verfügen. Falls erforderlich, sollten die Studierenden individuell eine Zusatzversicherung abschließen, die etwaige Lücken im Versicherungsschutz abdeckt.

weils anderen Prüfungsausschusses eingeräumt wird (Artikel 9 AKWI Kooperationsvertrag) und

- die pädagogische und fachliche Betreuung der Studierenden (diese wird insbesondere durch die Programmbeauftragten, die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der BUW sowie die Dekanin oder den Dekan der UFC gesichert (Artikel 11 AKWI Kooperationsvertrag)).

Die BUW ist darüber hinaus zuständig für die Durchführung und Auswertung der jährlichen fachinternen Evaluationen zur Studienzufriedenheit und Studierbarkeit (vgl. Artikel 8 AKWI Kooperationsvertrag, siehe auch Kapitel § 14 StudakVO).

Finanziell unterstützt werden die Auslandsjahre durch ERASMUS-Stipendien (Stand 2021: 9 Monate à 390 €) sowie ein Stipendium der DFH (10 Monate à 300,- €), das die DFH zusätzlich für maximal zwei Monate Praktikum gewährt, sofern es im jeweiligen Partnerland stattfindet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen der BUW und der UFC ist durch einen gemeinsamen zweisprachigen Kooperationsvertrag geregelt. Beide Universitäten betreiben den Studiengang gemeinsam und verleihen zum Abschluss des Studiums ihren jeweiligen nationalen Abschlussgrad (double degree).

Die Kooperationspartner haben in dem Kooperationsvertrag gemeinsame Vereinbarungen über die Rahmenbedingungen (wie Zulassungsbedingungen und Studiengebühren) des Studiengangs getroffen. Daneben findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den beiden Institutionen statt, um sich über Studieninhalte und organisatorische Aspekte abzustimmen, was das Gutachtergremium positiv hervorheben möchte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom mit der Universitätsleitung, der Studiengangsleitung, den Lehrenden, den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, dem Kooperationspartner UFC in Frankreich und Mitarbeitenden der Verwaltung und dem Qualitätsmanagement der Universität durchgeführt.

Die folgenden Dokumente wurden im Rahmen des Verfahrens aktualisiert bzw. nachgereicht:

- Modulhandbuch zweites Studienjahr in Frankreich
- Kooperationsvertrag
- Evaluationsbögen
- Studienverlaufsplan mit semesterweiser Übersicht
- Übersicht Modulabschlussprüfungen
- Änderung der Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre

Durch diese Aktualisierungen und Nachreichungen konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO, vom 25. Januar 2018)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Patrick Barthel

Universität Lothringen

Vize-Präsident für französisch-deutsche Beziehungen und Leiter des Deutschfranzösischen und grenzüberschreitenden Netzwerks der Universität IAE Metz School of Management

Studiengangsleitung frz.-dt. Master in Management

Prof. Dr. Judith Frömmer

Universität Freiburg

Professorin für Romanische Literaturwissenschaft, Mitglied des Frankreich-Zentrums der Universität

b) Vertreter der Berufspraxis

Richard Pinot

Deutsch-französische Personalberatung für Management-Positionen

FRANCE Industriepartner, Executive Search & Interim Management, Gründer

c) Studierender

Benjamin Riepegerste

Universität Paderborn

2 Fach Bachelor der Kulturwissenschaften, komparative Theologie + Geschichte

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Stand: 21.10.2021

Studiengang: **Angewandte Kultur- und Wi Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/2022	4	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	14	11	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	18	13	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	10	9	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2017/2018	11	8	2	2	18,2	2	2	18,2	2	2	18,2
WiSe 2016/2017	9	9	2	2	22,2	4	4	44,4	4	4	44,4
insgesamt	**66**	**52**	**4**	**4**	**6,1**	**6**	**6**	**9,1**	**6**	**6**	**9,1**

Erfassung "Notenverteilung"

Stand: 22.09.2021

Studiengang: **Angewandte Kultur- und Wi Bachelor**

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021		2			
SoSe 2020	1	1			
WiSe 2019/2020		3			
SoSe 2019		2	2	1	
Insgesamt	**1**	**8**	**2**	**1**	

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Stand: 22.09.2021

Studiengang: **Angewandte Kultur- und Wi Bachelor**

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021		1		1	2
SoSe 2020	2				2
WiSe 2019/2020	2	1			3
SoSe 2019	5				5
Insgesamt	**9**	**2**		**1**	**12**

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	21.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	27.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Studiengangsleitung, Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Koordinatoren der Partneruniversität sowie mit der Verwaltung und dem Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digitale Begutachtung
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.02.2017 bis 30.09.2022 AQAS e.V.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten